

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. Oktober 2026

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (Die Linke)	103	Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	49, 131
Arndt, Michael, Dr. (Die Linke)	18	Hanker, Mirco (AfD)	63, 128
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	126	Heitmann, Linda	
Balten, Adam (AfD)	72	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	122
Bleck, Andreas (AfD)	55, 56, 57, 58	Helferich, Matthias (AfD)	123
Blos, Michael, Dr. (AfD)	9, 10	Hess, Martin (AfD)	4, 25
Bochmann, René (AfD)	104, 105, 106, 107	Höchst, Nicole (AfD)	12, 13, 14, 64, 79, 80, 81
Braga, Torben (AfD)	45, 59	Hoß, Luke (Die Linke)	15
Brückner, Maik (Die Linke)	91, 92	Ince, Cem (Die Linke)	82
Brugger, Agnieszka		Janich, Steffen (AfD)	26
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Joswig, Julian	
Bürger, Clara (Die Linke)	46	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	112
Dietz, Thomas (AfD)	1	Kaddor, Lamya	
Düring, Deborah		(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	27, 28
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Kaminski, Maren (Die Linke)	29
Edis, Mirze (Die Linke)	2, 3	Kappert-Gonthier, Kirsten, Dr.	
Eißing, Mandy (Die Linke)	93	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113
Emmerich, Marcel		Kever, Rocco (AfD)	30, 65, 129
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20	Khan, Misbah	
Felser, Peter (AfD)	21	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Fey, Katrin (Die Linke)	47, 61	Köhler, Achim (AfD)	5, 6, 66, 83
Finger, Hauke (AfD)	62	Korell, Thomas (AfD)	132, 133
Gambir, Schahina		Kotré, Steffen (AfD)	31, 50, 84
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23, 24, 48	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	74
Gastel, Matthias		Lang, Ricarda	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	108, 109, 110	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Glaser, Vinzenz (Die Linke)	111	Lensing, Sascha (AfD)	32, 33, 34
Görke, Christian (Die Linke)	11	Lucks, Max (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lübcke, Andrea, Dr.		Schneider, Julia	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	124	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116
Maack, Sebastian (AfD)	125	Schröder, Stefan (AfD)	8, 99
Mayer, Andreas (AfD)	94	Seidler, Stefan (fraktionslos)	117, 118
Meiners, Danny (AfD)	127	Seifert, Dario (AfD)	70
Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	85, 86, 87, 88	Springer, René (AfD)	134
Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67	Steffen, Till, Dr.	
Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke)	51	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	119
Nieland, Iris (AfD)	16, 36	Stein, Sandra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Notz, Konstantin von, Dr.		Steinmüller, Hanna	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38, 115	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Pellmann, Sören (Die Linke)	68, 69, 75	Strauß, Otto (AfD)	120, 121
Rathert, Anna, Dr. (AfD)	39, 52, 53	Teich, Tobias (AfD)	54
Salihović, Zada (Die Linke)	97, 98	Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	71, 90
Schäfer, Jamila		Winklmann, Tina	
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100, 101
Scheirich, Raimond (AfD)	95, 96	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	43
Schießl, Carina (AfD)	7, 17, 41	Wissler, Janine (Die Linke)	78
Schiller, Manfred (AfD)	76, 130	Zons, Ulrich von (AfD)	44
Schmidt, Paul, Dr. (AfD)	89		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Dietz, Thomas (AfD) 1	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 26, 27
Edis, Mirze (Die Linke) 1	Rathert, Anna, Dr. (AfD) 29
Hess, Martin (AfD) 2	Schäfer, Jamila (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Köhler, Achim (AfD) 2, 3	Schießl, Carina (AfD) 30
Schießl, Carina (AfD) 5	Steinmüller, Hanna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 30
Schröder, Stefan (AfD) 5	Wirth, Christian, Dr. (AfD) 31
	Zons, Ulrich von (AfD) 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Blos, Michael, Dr. (AfD) 6	Braga, Torben (AfD) 32
Görke, Christian (Die Linke) 6	Bünger, Clara (Die Linke) 33
Höchst, Nicole (AfD) 7	Fey, Katrin (Die Linke) 34
Hoß, Luke (Die Linke) 8	Gambir, Schahina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35
Nieland, Iris (AfD) 9	Hahn, Ingo, Dr. (AfD) 35
Schießl, Carina (AfD) 10	Kotré, Steffen (AfD) 36
	Neuhäuser, Charlotte Antonia (Die Linke) 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Rathert, Anna, Dr. (AfD) 37
Arndt, Michael, Dr. (Die Linke) 10	Teich, Tobias (AfD) 38
Emmerich, Marcel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 11, 13	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Felser, Peter (AfD) 14	Bleck, Andreas (AfD) 39, 40
Gambir, Schahina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 15, 16	Braga, Torben (AfD) 41
Hess, Martin (AfD) 16	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 42
Janich, Steffen (AfD) 18	Fey, Katrin (Die Linke) 42
Kaddor, Lamya (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18, 20	Finger, Hauke (AfD) 43
Kaminski, Maren (Die Linke) 21	Hanker, Mirco (AfD) 44
Kever, Rocco (AfD) 21	Höchst, Nicole (AfD) 45
Kotré, Steffen (AfD) 22	Kever, Rocco (AfD) 45
Lensing, Sascha (AfD) 23, 24	Köhler, Achim (AfD) 46
Lucks, Max (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25	Nanni, Sara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46
Nieland, Iris (AfD) 26	Pellmann, Sören (Die Linke) 46, 47

	<i>Seite</i>
Seifert, Dario (AfD)	48
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	49
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Balten, Adam (AfD)	50
Düring, Deborah (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	51
Pellmann, Sören (Die Linke)	52
Schiller, Manfred (AfD)	52
Stein, Sandra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Wissler, Janine (Die Linke)	53
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt	
Höchst, Nicole (AfD)	54, 55
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Ince, Cem (Die Linke)	56
Köhler, Achim (AfD)	56
Kotré, Steffen (AfD)	57
Meyer-Soltau, Knuth (AfD)	57, 58
Schmidt, Paul, Dr. (AfD)	59
Vogtschmidt, Donata (Die Linke)	59
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brückner, Maik (Die Linke)	60, 61
Eißing, Mandy (Die Linke)	61
Mayer, Andreas (AfD)	61
Scheirich, Raimond (AfD)	62, 63

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Salihović, Zada (Die Linke)	63, 64
Schröder, Stefan (AfD)	65
Winklmann, Tina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Lang, Ricarda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67
--	----

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Achelwilm, Doris (Die Linke)	68
Bochmann, René (AfD)	69, 70
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72
Glaser, Vinzenz (Die Linke)	73
Joswig, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Khan, Misbah (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Schneider, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77
Seidler, Stefan (fraktionslos)	77, 78
Steffen, Till, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Strauß, Otto (AfD)	79

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit		Meiners, Danny (AfD)	84
Heitmann, Linda (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Helferich, Matthias (AfD)	81	Hanker, Mirco (AfD)	85
Lübcke, Andrea, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81	Kever, Rocco (AfD)	86
		Schiller, Manfred (AfD)	86
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Maack, Sebastian (AfD)	82	Hahn, Ingo, Dr. (AfD)	87
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat		Korell, Thomas (AfD)	88, 90
Bär, Karl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Springer, René (AfD)	92

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“), nicht durch die vorgesehenen neuen Richtlinien und Durchgriffsmöglichkeiten der von den Landesmedienanstalten über den Medienstaatsvertrag eingesetzten KI KIVI berührt oder gebrochen wird, und wenn ja, wie?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 12. Oktober 2026**

Der Medienstaatsvertrag und die darin vorgesehenen Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse der Landesmedienanstalten liegen in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kommentiert diese nicht.

2. Abgeordneter
Mirze Edis
(Die Linke)
- Welche Nachweise liegen der Bundesregierung vor, die der Aussage von Bundeskanzler Friedrich Merz in der Pressekonferenz am Montag, den 21. September 2026 (siehe ab Minute 27:50 www.youtube.com/watch?v=CziEGKwMwwQ&t=141s) zugrunde liegen, dass die Pläne der Wahlsiegerin Elif Erlep zur Vergesellschaftung von Immobilienkonzernen in Berlin „im Ausland und im Inland so verheerende Wirkung“ hätten, und welche Unternehmen haben spezifisch deswegen Investitionen abgesagt (bitte auflisten)?
3. Abgeordneter
Mirze Edis
(Die Linke)
- Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch darin, dass der Bundeskanzler Friedrich Merz in der Pressekonferenz nach der Berliner Abgeordnetenhauswahl am 21. September 2026 erklärt hat, dass es „in Deutschland keine Enteignungen von privatem Eigentum“ gebe (ab 27:50, www.youtube.com/watch?v=CziEGKwMwwQ&t=141s), obwohl das Mittel der Enteignungen in Artikel 14 des Grundgesetzes festgeschrieben ist und auch tatsächlich regelmäßig Anwendung findet?

**Antwort des Staatsministers Philipp Amthor
vom 13. Oktober 2026**

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die in den Fragen zitierte Pressekonferenz fand im Rahmen der parteipolitischen Arbeit des Bundeskanzlers in seiner Funktion als Bundesvorsitzender der CDU statt; sie stellt somit keinen Vorgang dar, der dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag zuzuordnen ist.

4. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse zur Finanzierung einer anarchistischen Bibliothek in Kreuzberg, die im Zusammenhang mit Stromsaboteuren medial erwähnt wurde, und wenn ja, welche, und erhielt diese in den letzten fünf Jahren Fördermittel des Bundes, und wenn ja, in welcher Höhe (www.welt.de/politik/deutschland/plus6ab67229bc37be025bb0864f/linksextremismus-wie-die-jagd-auf-die-stromsaboteure-im-berliner-verwaltungsdschungel-versendet.html; bitte nach Haushaltstitel und jährlicher Fördersumme aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 13. Oktober 2026**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse zur Finanzierung der genannten Bibliothek. Diese erhielt in dem genannten Zeitraum keine Fördermittel des Bundes.

5. Abgeordneter
Achim Köhler
(AfD)
- Hat der Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben operative Maßnahmen der Informationsbeschaffung, Ausspähung, Überwachung oder Datenabgleiche bezüglich des deutschen Sicherheitsunternehmens ASGAARD (einschließlich dessen Tochter-, Partner- oder Nachfolgegesellschaften sowie dessen Geschäftsführung) durchgeführt – insbesondere unter Heranziehung von durch das Bundeskriminalamt im März 2021 gemäß § 23 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur eigenen Aufgabenbewältigung übergebenen elektronischen Asservatendaten –, und wurden diese Daten mit Erkenntnissen ausländischer Nachrichtendienste abgeglichen?

**Antwort der Staatsministerin Nina Warken
vom 9. Oktober 2026**

Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestuft

Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen über mögliche operative Maßnahmen, Ausspähungen, Überwachung des deutschen Sicherheitsunternehmens ASGAARD birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des BND ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des BND – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des BND jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

6. Abgeordneter
Achim Köhler
(AfD)

Stand oder steht die Person B. Z. zu irgendeinem Zeitpunkt in einem formellen oder informellen Dienst-, Beschäftigungs-, Auftrags-, Vertrauens- oder Quellenverhältnis zum Bundesnachrichtendienst bzw. wurde er durch den Dienst als nachrichtendienstliche Verbindung (beispielsweise als V-Person, Informant oder Auskunftsperson) geführt, und wenn ja, in welchem Zeitraum, und mit welcher fachlichen bzw. operativen Zielrichtung?

**Antwort der Staatsministerin Nina Warken
vom 9. Oktober 2026**

Der Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und Verbindungen sowie die Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) stellen ein primäres Schutzziel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des BND dar. Aus diesem Grund nimmt die Bundesregierung weder zu den nachrichtendienstlichen Verbindungen des BND, noch zu den Mitarbeitern und nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des BND öffentlich Stellung.

Von diesem Grundsatz kann in wohl begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern gewährleistet ist, dass eine Veröffentlichung von Informationen keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des BND zur Folge hat. Vorliegend ist aus Gründen des Staatswohls, insbesondere zum Zweck der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des BND eine Beantwortung der angefragten Informationen grundsätzlich zu verweigern.

Das angefragte Auskunftersuchen betrifft Informationen, welche die nachrichtendienstlichen Quellen und Verbindungen des BND betreffen. Der Quellenschutz ist hingegen höchstes Schutzgut des BND – auch bei Veröffentlichung als Verschlussache und nach einer etwaigen Abstraktion der Informationen bestünde weiterhin die konkrete Gefahr, dass die veröffentlichten Informationen Rückschlüsse auf die vom BND geführten Quellen und Verbindungen zulassen. Dadurch wird nicht zuletzt eine erhebliche Gefahr für Sicherheit der betroffenen Quellen begründet, wodurch die Bundesregierung ihre staatliche Fürsorgepflicht verletzen würde. Insbesondere aber würde der Bundesnachrichtendienst in seinen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung erheblich eingeschränkt. Denn die Anwerbung von Quellen setzt stets voraus, dass diesen unbedingte Vertraulichkeit und Schutz ihrer Identität zugesichert wird – diese Zusicherung ist denknötwendig im Hinblick auf die Gefahren, denen sich die betroffenen Quellen selbst aussetzen. Würden nun Identitäten oder Informationen, die gewisse Rückschlüsse auf die Identitäten einzelner Quellen zuließen, offengelegt, würde das Vertrauensverhältnis zwischen dem BND und den durch ihn geführten Quellen beschädigt. Dies hätte nicht nur die Gefahr der Aufdeckung bereits existierender Quellen zur Folge, sondern begründet zwangsläufig auch erhebliche Nachteile für die zukünftige Informationsgewinnung durch den BND mit Hilfe menschlicher Quellen.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Aufgabenbereichs des BND gemäß BNDG ist die auslands- und sicherheitsbezogene Informationsgewinnung des BND wesentliche Voraussetzung für die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Würde die gegenwärtige und zukünftige Informationsgewinnung des BND durch die Offenlegung von nachrichtendienstlichen Quellen und Verbindungen nachhaltig beeinträchtigt, würde dies die Interessen der Bundesrepublik Deutschland empfindlich treffen. Folglich sprechen Gründe des Staatswohls als verfassungsmäßige Schranke des parlamentarischen Auskunfts- und Kontrollrechts dafür, eine Beantwortung bzw. Offenlegung der angeforderten Auskünfte und Informationen zu verweigern.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

7. Abgeordnete
Carina Schießl
(AfD)

Wie viele entgeltliche Aufträge, Engagements oder sonstige Leistungen hat die Bundesregierung oder haben ihr nachgeordnete Bundesbehörden seit dem 1. Januar 2021 an den Pianisten Igor Levit vergeben beziehungsweise von ihm in Anspruch genommen (bitte die Gesamtzahl angeben und die sechs letzten Aufträge, Engagements oder sonstigen Leistungen nach Ressort oder Behörde, Jahr, Leistungsart und Honorarhöhe aufschlüsseln), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für etwaige künftige Beauftragungen durch Stellen in ihrem Verantwortungsbereich im Zusammenhang mit der nach Medienberichten zunächst geplanten und vom ZDF später nicht gezeigten Performance des Liedes „Keine Angst“ in der ZDF-Sendung „Die Anstalt“ (ZDF-Pressportal, „ZDF-Statement zur 100. Ausgabe „Die Anstalt““, sowie dpa-Berichterstattung vom 17. Juli 2026)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Wolfram Weimer
vom 15. Oktober 2026**

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Januar 2021 in zwei Fällen den Pianisten Igor Levit engagiert. Durch das Büro des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus wurde im Jahr 2021 ein Honorar an Igor Levit für eine Veranstaltung gezahlt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat im Dezember 2021 Igor Levit als Pianisten mit einem künstlerischen Beitrag im Rahmen einer Veranstaltung im Kanzleramt gebucht. Über die Höhe des Honorars wird seitens BKM grundsätzlich keine Auskunft gegeben.

Die Entscheidung über die Programmgestaltung des ZDF obliegt allein dem Sender. Es gibt keinen Anlass für die Bundesregierung, hieraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

8. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)

Sind dem Bund im Zusammenhang mit der Anlieferung, dem Transport innerhalb des Bundeskanzleramtes, der Aufstellung und dem angekündigten Abtransport des von Staatsminister Philipp Amthor privat erworbenen Strandkorbs Kosten entstanden, und wenn ja, welche, und in welchem Umfang wurden hierfür Personal, Sachmittel oder sonstige Ressourcen des Bundes eingesetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jörg Semmler
vom 9. Oktober 2026**

Nein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter
Dr. Michael Blos
(AfD)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der derzeit noch anhängigen Bearbeitungsverfahren von Anträgen auf Zulassung als Kryptowerte-Dienstleister nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR), und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diese Verfahren zu beschleunigen und Wettbewerbsnachteile für in Deutschland ansässige Anbieter gegenüber bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Anbietern zu vermeiden (bitte die genauen Maßnahmen und den geplante Zeitpunkt ihres Eintretens angeben, sofern die Bundesregierung Maßnahmen plant)?
10. Abgeordneter
Dr. Michael Blos
(AfD)
- Bestehen bei derzeitigen Bearbeitungsverfahren von Anträgen auf Zulassung als Kryptowerte-Dienstleister nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1114 (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR) Bearbeitungsrückstände oder Verzögerungen, und wenn ja, welche personellen, organisatorischen, rechtlichen oder sonstigen Gründe sind hierfür maßgeblich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi vom 12. Oktober 2026

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Nach Angaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) gibt es bei der Bafin derzeit keine MiCAR-Zulassungsverfahren, die sich in Bearbeitung befinden.

11. Abgeordneter
Christian Görke
(Die Linke)
- Mit welchem Ergebnis endete das Disziplinarverfahren gegen eine Referatsleiterin des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (www.spiegel.de/wirtschaft/christian-lindner-versetzt-referatsleiterin-beratung-von-rentnern-statt-fuer-reiche-a-cd46ada5-93bb-446f-b244-c31a85ff12e3), und welche grundsätzlichen Änderungen an Gesetzen oder internen Richtlinien jeglicher Art für seine Beamtinnen und Beamte hat das BMF infolge dieses Falles vorgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde
vom 15. Oktober 2026**

Bezüglich des ersten Teils Ihrer Frage verweise ich auf meine Antwort auf die Schriftliche Frage 4 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 21/5159.

Die Voraussetzungen und Grenzen, unter denen Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte eine Nebentätigkeit ausüben dürfen, sind gesetzlich festgelegt. Das Nebentätigkeitsrecht des Bundes wurde in den §§ 97 bis 105 des Bundesbeamtengesetzes geregelt. Ergänzend ist im BMF der hausinterne Leitfaden zum Antrag auf Genehmigung oder zur Anzeige einer Nebentätigkeit zu beachten. Entgeltliche Nebentätigkeiten müssen dem BMF als Dienstherrn angezeigt werden und sind in vielen Fällen auch genehmigungspflichtig. Die Nebentätigkeit darf nach den gesetzlichen Regelungen insbesondere dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen. Ein dienstliches Interesse ist unter anderem das Vertrauen in die Integrität und Unparteilichkeit von Beamtinnen und Beamten oder ein möglicher Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten.

- | | |
|--|---|
| 12. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) | Welche geltenden Rechtsgrundlagen regeln nach Kenntnis der Bundesregierung, wann und in welcher Form die TARGET-Forderung der Deutschen Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank von rund 1 Billion Euro zum 30. September 2026 ausgeglichen wird (bitte Fundstellen angeben), und wie würde sich ein Verlust aus einem nicht vollständigen Ausgleich nach diesen Regeln auf die Gewinnabführung der Deutschen Bundesbank an den Bundeshaushalt auswirken? |
| 13. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) | Welche Rolle spielt die TARGET-Forderung der Deutschen Bundesbank von rund 1 Billion Euro zum 30. September 2026 nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bonitätsbewertungen der Bundesrepublik Deutschland durch S&P Global Ratings, Moody's und Fitch, und in welchen Gesprächen zwischen Bundesregierung und diesen Ratingagenturen war die TARGET-Forderung seit dem 1. Januar 2023 Gegenstand (bitte je Agentur und Datum angeben)? |
| 14. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD) | Welche Risikovorsorge in Form von Wertberichtigungen, Rückstellungen oder Abschreibungen haben die Deutsche Bundesbank und die Europäische Zentralbank nach Kenntnis der Bundesregierung in ihren Jahresabschlüssen seit 2015 für die TARGET-Forderung der Deutschen Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank gebildet, die zum 30. September 2026 rund 1 Billion Euro betrug (bitte je Jahr Art und Betrag angeben), und nach welchen Bewertungsvorschriften wird diese Forderung in den Jahresabschlüssen angesetzt (bitte Fundstellen angeben)? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 16. Oktober 2026**

Die Fragen 12 bis 14 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Die Rechtsregeln für die TARGET-Salden finden sich in der Leitlinie (EU) 2022/912 der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2022 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation und zur Aufhebung der Leitlinie EZB/2012/27 (EZB/2022/8), zuletzt geändert durch die Leitlinie (EU) 2026/1473 der Europäischen Zentralbank vom 4. Mai 2026 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2022/912 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (TARGET) der neuen Generation (EZB/2022/8) (EZB/2026/11). Danach verändert sich der Saldo zwischen Deutscher Bundesbank und Europäischer Zentralbank (EZB) mit jeder grenzüberschreitenden Zahlung. Die TARGET-Leitlinie sieht keinen Ausgleich dieser Salden vor. Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes Saldierungssystem. Deshalb besteht auch kein Bedarf an einer Risikovorsorge.

Bei Gesprächen der Ratingagenturen mit der Bundesregierung stehen Fragen der Ausrichtung und Tragfähigkeit der Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung im Mittelpunkt.

15. Abgeordneter
Luke Hoß
(Die Linke)

Welche Auswirkungen hat die ab 2027 wirksam werdende Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Hilfesystems nach dem Gewalthilfegesetz auf die Veranschlagung von Maßnahmen des Gewaltschutzes in den Einzelplänen des Bundeshaushalts, und in welchen Titeln wurde Ansätze mit Bezug zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt abgesenkt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde
vom 15. Oktober 2026**

Eine Ressortabfrage hat ergeben:

Die in dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) vorgesehene Verringerung der Steuereinnahmen des Bundes zugunsten der Länder im Zeitraum von 2027 bis 2036 hat keine Auswirkungen auf die Veranschlagung von Maßnahmen des Gewaltschutzes in den Einzelplänen des Bundeshaushalts und hat zu keiner Reduzierung der Titelansätze mit Bezug zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt ab dem Jahr 2027 geführt.

16. Abgeordnete
Iris Nieland
(AfD)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bestand notleidender Kredite bei Kreditinstituten in Deutschland seit 2022 bis 2025 entwickelt (bitte für jedes Jahr getrennt nach Krediten an Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen sowie an sonstige private Kreditnehmer jeweils in Euro und als Anteil am jeweiligen gesamten Kreditbestand ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Schrodi
vom 15. Oktober 2026**

Die nachfolgenden Werte der notleidenden Kredite (Non Performing Loans, NPL) der deutschen Kreditinstitute stammen aus dem bankenaufsichtlichen FINREP-Meldewesen „Financial Reporting“, das Teil des europäischen aufsichtlichen Meldewesen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Zentralbank ist. Die aggregierten Werte notleidender Kredite veröffentlicht die EZB auch in ihrem Datenportal (<https://data.ecb.europa.eu>).

Die Systematik der im Meldewesen erhobenen Daten lässt die gewünschte Differenzierung im Sinne der Fragestellung nicht zu. Es wird nur unterschieden zwischen notleidenden Krediten an nichtfinanzielle Unternehmen (Non-financial corporations, NFC, d. h. realwirtschaftliche Unternehmen) und Haushalte (households, HH). Letzteres umfasst gemäß der einheitlichen europäischen Definition private Haushalte sowie selbständige Einzelunternehmer/Freiberufler.

Jahr (31.12.)	Kredite an nichtfinanzielle Unternehmen		Kredite an Haushalte	
	NPL Volumen	Anteil am NFC-Kreditbestand	NPL Volumen	Anteil am HH-Kreditbestand
	(in Mrd. Euro)	(in Prozent)	(in Mrd. Euro)	(in Prozent)
2022	39,49	2,15	21,91	1,15
2023	55,03	2,94	24,47	1,27
2024	65,96	3,78	34,45	1,57
2025	72,23	4,10	37,91	1,68

Der Anstieg der Quote notleidender Kredite spiegelt die Verschlechterung des makroökonomischen Umfelds in den letzten Jahren wider. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Anstieg ausgehend von einem historisch relativ niedrigen Niveau erfolgte. Zudem liegen die aggregierten deutschen Werte weiterhin unterhalb der aggregierten europäischen Durchschnittswerte.

Ergänzend wird auf den öffentlich zugänglichen 13. Bericht des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) an den Deutschen Bundestag hingewiesen. Dieser enthält im Kapitel 2.4 auf den Seiten 21 ff. weitere Erläuterungen und Einordnungen zum Bestand notleidender Kredite der deutschen Kreditinstitute.

17. Abgeordnete
Carina Schießl
(AfD)

Welche Liegenschaften in der Stadt Regensburg und im Landkreis Regensburg werden zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Frage vom Bund oder von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Unterbringung von Asylbewerbern bereitgestellt oder hierfür angemietet, und welche Angaben liegen der Bundesregierung jeweils zur Anschrift der Unterkunft und zur operativen Verantwortung etwaiger Vertragspartner und Betreiber vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dennis Rohde
vom 14. Oktober 2026**

In der Stadt Regensburg überlässt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gemäß Haushaltsvermerk 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 die ehemalige Prinz-Leopold-/Pionier-Kaserne in der Zeißstraße 1 dem Freistaat Bayern als Bedarfsträger der Anker Dependance in operativer Verantwortung zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen.

Darüber hinaus überlässt die BImA keine weiteren Liegenschaften in Regensburg oder dem Landkreis Regensburg zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

18. Abgeordneter
Dr. Michael Arndt
(Die Linke)

Finden die intensivierten Kontrollen und Schleierfahndungsmaßnahmen im saarländischen Grenzraum zu Frankreich und Luxemburg weiterhin in dem im Februar 2026 von der Gewerkschaft der Bundespolizei im Saarland als Überlastung kritisierten Maße statt, obwohl das Verwaltungsgericht Koblenz im April 2026 feststellte, die Grenzkontrollen verstießen gegen den Schengener Grenzkodex, weil die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der Kontrollen an den deutschen Landesgrenzen nicht ausreichend begründet und dokumentiert habe, und wenn ja, warum, und welche Erkenntnisse liegen ihr über die wirtschaftlichen Auswirkungen (z. B. durch Wartezeiten für Berufspendler und den Güterkraftverkehr) vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 9. Oktober 2026**

Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgericht Koblenz ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil wurde Berufung beim Obergerwaltungsgericht eingelegt. Das Verfahren dauert insoweit an.

Die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen wurden aufgrund der Lageentwicklung, insbesondere des irregulären Migrationsgeschehens, und im Lichte der Wirksamkeit des europäischen Außengrenzschatzes sowie der Volatilität der Entwicklungen an den Außengrenzen sowie der Umsetzung des am 12. Juni 2026 in Kraft getretenen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems an allen landseitigen deutschen Binnengrenzen bis einschließlich 15. März 2027 verlängert. In Ergänzung können und werden diese temporären Binnengrenzkontrollen mit lageabhängigen Kontrollen abseits der unmittelbaren Grenze im gesamten Grenzgebiet flankiert.

Die Bundespolizei geht bei ihren Grenzkontrollen wie bisher mit Augenmaß vor, um etwaige Verkehrsbeeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Die Kontrollabläufe werden fortlaufend vor Ort überprüft und, wo immer dies möglich ist, weiter optimiert, um Belastungen für Reisende, Pendler und den Warenverkehr möglichst gering zu halten.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Erkenntnisse rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung weiterhin die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Binnengrenzkontrollen an sämtlichen deutschen Landgrenzen, nachdem die Europäische Kommission in ihrer Stellungnahme vom 2. Juni 2026 insbesondere eine unzureichende Begründung des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Kontrollen festgestellt und Deutschland zu einer schrittweisen Aufhebung der Binnengrenzkontrollen aufgefordert hat, und anhand welcher Kriterien entscheidet die Bundesregierung über deren schrittweise oder vollständige Aufhebung (https://home-affairs.ec.europa.eu/document/download/821dcdcf-2cea-4d21-a70a-ff66f1e3f240_en?utm_source=chatgpt.com)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 12. Oktober 2026**

Die erneute Verlängerung der mit Wirkung vom 16. September 2024 vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an den landseitigen deutschen Binnengrenzen zu Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und Dänemark sowie im weiteren Verlauf zu Österreich, Polen, der Schweiz und der Tschechischen Republik, derzeit bis einschließlich 15. März 2027, war und ist aus Sicht des Bundesministeriums des Innern erforderlich, um insbesondere das illegale/irreguläre

Migrationsgeschehen weiter und nachhaltig zu dämpfen und der Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme in der Bundesrepublik Deutschland durch das insgesamt zu hohe Migrationsgeschehen in den letzten Jahren entgegenzuwirken.

Die Verlängerung der bestehenden Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen deutschen Binnengrenzen über den 15. September 2026 hinaus bis derzeit einschließlich 15. März 2027 hat das Bundesministerium des Innern im Wesentlichen mit den nachstehenden Ausführungen begründet. Das weiterhin zu hohe illegale/irreguläre Migrationsgeschehen über die Schengen-Außengrenzen in die Europäische Union mit anschließenden Weiterreisen, u. a. nach Deutschland, belegt, dass der Grenzschutz an den europäischen Außengrenzen derzeit nach wie vor noch nicht ausreichend wirksam ist. Das derzeitige illegale/irreguläre Migrationsgeschehen nach Deutschland ist trotz Rückgang derzeit weiterhin zu hoch. Nicht nur die isolierte Betrachtung der Anzahl des illegalen/irregulären Migrationsgeschehens einschließlich des Asylzugangs allein, sondern auch die Stetigkeit dieses Zustroms über die zurückliegenden Jahre be- bzw. überlastet die Aufnahme- und Integrationssysteme in Bund, Ländern und Kommunen. Hinzu kommen die andauernden Herausforderungen für die Unterbringung und Versorgung der rund 1,3 Mio. aus der Ukraine kriegsbedingt geflüchteten Personen. Die in diesem Zusammenhang genutzten Kapazitäten und Ressourcen der Kommunen und Länder sind bereits deutlich überlastet. Die Belastung der Aufnahme- und Integrationssysteme brachte nicht nur wichtige Infrastrukturbereiche wie Wohnen, Bildung und Gesundheitsversorgung zunehmend an ihre Grenzen, sondern spiegelt sich auch in der Ausgabenentwicklung in den sozialen Sicherungssystemen angesichts einer seit mehreren Jahren stagnierenden Wirtschaft.

Zudem bestehen vor dem Hintergrund der Lageentwicklungen im Nahen und Mittleren Osten sowie in Süd-/Zentralasien eine teilweise fragile Sicherheitslage sowie Sicherheitsgefährdungen, die von dort auf Europa und die Bundesrepublik Deutschland wirken können. Die erneute Verlängerung der gegenständlichen Binnengrenzkontrollen ermöglicht weiterhin Kontrollen aus Anlass des Grenzübertritts. Dadurch können u. a. Schleusungshandlungen gezielter und frühzeitiger erkannt und unterbunden sowie damit Gefahren für die Gesundheit und das Leben der geschleusten Personen zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgewehrt werden. Insbesondere ermöglichen temporäre Binnengrenzkontrollen das unmittelbare und rasche Ergreifen von einreiseverhindernden und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach europäischem und nationalem Recht bei Personen, welche nicht die Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt erfüllen. Sie ermöglichen es auch, Personen, die eine Gefahr darstellen, frühzeitig zu identifizieren und mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen zu reagieren, wodurch die Gefahr bereits an der Grenze abgewendet werden kann. Die erneute Verlängerung der Binnengrenzkontrollen im vorgenannten Zeitraum ist auch geboten, um die Nachhaltigkeit des erzielten derzeit temporären Rückgangs des illegalen/irregulären Migrationsgeschehens zu festigen. Die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen ist erforderlich, geeignet, angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig, auch weil mildere (grenz-)polizeiliche Maßnahmen derzeit nicht gleichsam wirksam sind, um dem illegalen/irregulären Migrationsgeschehen konsequent und entschieden entgegen zu treten und die Systeme zu entlasten. Schwachstellen an den europäischen Außengrenzen müssen derzeit noch mit Binnengrenzkontrollen kompensiert werden.

Hinzutritt, dass die mit der Anwendbarkeit der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) (seit dem 12. Juni 2026) zu erwartenden Veränderungen, insbesondere bei Asyl- und Rückkehrverfahren an den Schengen-Außengrenzen sowie bei innereuropäischen Überstellungen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat, noch nicht belastbar messbar und somit noch nicht faktisch nachhaltig feststellbar wirksam sind.

Erst nachdem sich die Auswirkungen der verschiedenen Maßnahmen bei einer Gesamtbetrachtung, auch im Lichte der Wirksamkeit des europäischen Außengrenzschutzes sowie der Volatilität der migrationsspezifischen Entwicklungen in Herkunfts- und Transitstaaten an den Außengrenzen, belastbar und nachhaltig positiv zeigen, kann über ein Ende der Binnengrenzkontrollen befunden werden.

20. Abgeordneter
Marcel Emmerich
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anzeigen nach § 105 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie Anträge auf Genehmigung nach § 105 Absatz 5 BBG für Ruhestandsbeamtinnen und Beamte, die vor ihrem Ruhestand mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut wurden, sind seit der Neuregelung des Bundesdisziplingesetz vom 20. Dezember 2023 (www.buzer.de/gesetz/16205/a305609.htm) bei den zuständigen Behörden des Bundes eingegangen, und in wie vielen Fällen wurde die Tätigkeit untersagt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 13. Oktober 2026**

Die erfragten Fallzahlen werden statistisch für den Bund nicht erfasst und sind auch nicht automatisch abrufbar. Um die erfragten Daten zu ermitteln, müssten im Rahmen einer Ressortabfrage die Personalakten sämtlicher Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamter geprüft werden, die von der Neuregelung des § 105 Absatz 2 Nummer 2 sowie § 105 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) erfasst werden.

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

21. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)

Wie viele Personen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. August 2026 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine positive Entscheidung nach § 26 des Asylgesetzes (AsylG) in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung oder eine Feststellung nach § 26 Absatz 2 AsylG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 (bitte je Rechtsgrundlage zum einen nach Schutzstatus der stammberechtigten Person und zum anderen nach den jeweiligen fünf Hauptherkunftsländern aufschlüsseln), und wie viele nationale Visa zum Zwecke des Familiennachzugs zu international Schutzberechtigten wurden im selben Zeitraum durch deutsche Auslandsvertretungen erteilt (bitte nach Schutzstatus der Referenzperson sowie den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig vom 15. Oktober 2026

Die Angaben zu den Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Familienasyl/Familienschutz können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zeitraum: Januar bis August 2026	Anerkennungen als Asylberechtigte (Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling (Familienschutz)	Gewährung von subsidiärem Schutz (Familienschutz)
Gesamt	837	19.034	1.694
darunter			
Afghanistan	644	15.249	19
Syrien	3	560	1.074
Eritrea	37	926	184
Irak	4	512	96
Somalia	48	490	73

Feststellungen nach § 26 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 werden vom BAMF statistisch nicht erfasst.

Im genannten Zeitraum wurden an den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 138 Visa für den Nachzug zum Asylberechtigten, 4.701 Visa für den Nachzug zum anerkannten Flüchtling und 103 Visa für den Nachzug zu einer Person mit subsidiärem Schutz erteilt.

Die Information zu den fünf häufigsten Staatsangehörigkeiten kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.¹

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 1. November 2024 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines

¹ Das Bundesministerium des Innern hat einen Teil der Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kam dort von Berechtigten eingesehen werden.

ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage wäre dazu geeignet, die bilateralen Beziehungen zu belasten und somit den Interessen der Bundesrepublik Deutschland Schaden zufügen.

22. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele afghanische Staatsangehörige, die wegen einer oder mehrerer Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Stichtag 30. September 2026 vollziehbar ausreisepflichtig (bitte nach Personen mit und ohne Duldung aufschlüsseln), und wie viele dieser Personen befanden sich zu diesem Stichtag in Straf- oder Abschiebungshaft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

Verurteilungen und Inhaftierungen von ausländischen Staatsangehörigen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Statistiken vor.

23. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele afghanische Staatsangehörige ohne strafrechtliche Verurteilung wurden im Jahr 2026 nach Afghanistan abgeschoben (bitte nach Datum des jeweiligen Abschiebeflugs aufschlüsseln), und nach welchen Kriterien werden vollziehbar ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige ohne strafrechtliche Verurteilung für künftige Abschiebungen nach Afghanistan ausgewählt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode heißt es: „Nach Afghanistan und Syrien werden wir abschieben – beginnend mit Straftätern und Gefährdern“ (Zeile 3045 bis 3046). Derzeit werden Personen rückgeführt, für die ein gesteigertes Rückführungsinteresse vorhanden ist. Der Fokus bei Rückführungen liegt daher bei männlichen afghanischen Staatsangehörigen, die strafrechtlich und/oder polizeilich in Erscheinung getreten sind, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken. Entscheidend ist die konkrete Einzelfallprüfung, ob die betreffende Person vollziehbar ausreisepflichtig und die Rückführung rechtlich zulässig ist. Über die Rückführung entscheiden die für den Vollzug des Aufenthaltsrechts zuständigen Länder unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren bis auf wenige Fälle alle Personen, die 2026 nach Afghanistan abgeschoben wurde, zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Hoheit der Informationen bei den zuständigen Landesbehörden liegt und entsprechend auch nur durch diese validiert werden kann. Ob die Personen tatsächlich strafrechtlich verurteilt wurden oder ob trotz keinen

übermittelten Informationen dennoch entsprechende strafrechtliche Erkenntnisse vorliegen, kann abschließend nur von den zuständigen Landesbehörden beurteilt werden.

24. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Festlegung beruht die mir zugetragene Praxis, keine afghanischen Staatsangehörigen mit Verbindungen zur Terrororganisation „Islamischer Staat“ (einschließlich ISKP) nach Afghanistan abzuschicken (bitte Datum und beteiligte Stellen angeben), und geht diese Praxis auf eine Forderung oder Bedingung der Taliban zurück?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 16. Oktober 2026**

Eine Vereinbarung o. Ä. im Sinne der Fragestellung mit den afghanischen De-facto-Behörden besteht nicht. Darüber hinausgehende Informationen zu vertraulichen Gesprächen können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht eingestuft – übermittelt werden. Diese ließen konkrete Rückschlüsse auf die Rückkehrzusammenarbeit mit den afghanischen De-facto-Behörden zu. Die Herausgabe dieser Art von Informationen wäre geeignet, die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Rückkehrkooperation zu verringern. Dies würde sich auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder nachteilig auswirken und somit die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Rückübernahme gefährden.

Die Bundesregierung ist zudem nicht zur Auskunftserteilung über nicht abgeschlossene Planungs- oder Verhandlungsvorgänge verpflichtet. Dies fällt in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Hierbei handelt es sich um einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, um die grundsätzliche Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Exekutive herbeizuführen (BVerfG Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, BVerfGE 67, 100).

25. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über gezielte Versuche der Einflussnahme, Infiltration oder Kontaktaufnahme durch Akteure der organisierten Kriminalität bzw. der Clankriminalität oder von Akteuren von Terrororganisationen auf im Deutschen Bundestag vertretene Parteien oder Mitglieder des Deutschen Bundestages vor, und in wie vielen Fällen erfolgten hierzu konkrete Sicherheitshinweise oder Sensibilisierungsgespräche gegenüber betroffenen Mandatsträgern oder Fraktionen jeweils in den letzten fünf Jahren seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes (www.welt.de/politik/deutschland/article6abb79313054d6a0710a941a/berlin-neuer-aerger-fuer-die-linke-auch-mitglieder-des-barbakh-clans-auf-wahlparty.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass sowohl Extremisten als auch Akteure der Organisierten Kriminalität (OK) Wahlempfehlungen aussprechen. Wie bereits im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität ausgeführt, wird unterschieden, ob eine generelle Einflussnahme stattfindet oder ob Insiderhandlungen kriminelle Aktivitäten einer OK-Gruppierung direkt ermöglichen bzw. fördern (s. hierzu S. 17 und 18 des Bundeslagebildes OK 2025: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisiertekriminalitaet_node.html).

So wurden im Jahr 2025 13 Einflussnahmehandlungen durch Gruppen der Organisierten Kriminalität im Tätigkeitsbereich Politik im Inland, davon zwei auf Ebene der Bundespolitik, festgestellt. Im Bereich Insiderhandlungen wurde 2025 eine Handlung im Tätigkeitsbereich Politik im Inland, davon keine auf Ebene der Bundespolitik, festgestellt.

Eine Aufschlüsselung und Erfassung nach Art der Tätigkeit oder Position der jeweils betroffenen Personen erfolgt nicht, der Bundesregierung liegen daher keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

Seitens des Bundeskriminalamtes (BKA) erfolgte in den letzten fünf Jahren eine Sensibilisierung im Sinne der Anfrage.

Eine darüber hinausgehende Auskunft im Sinne der Fragestellung muss trotz der grundsätzlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls sowie zum Schutz der Grundrechte Dritter unterbleiben. Es könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gezogen werden. Eine Veröffentlichung der in Rede stehenden Informationen würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) hier offenlegen.

Eine solche Auskunft könnte zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Ferner kann eine Auskunft nicht erfolgen, da dem parlamentarischen Auskunftsrecht der Schutz der Grundrechte Dritter gegenübersteht. Eine entsprechende Auskunft wäre mit einer Offenbarung von Informationen verbunden, die einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten würde. Der Beantwortung der Frage steht daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes [GG]) entgegen, das im Ergebnis einer sorgfältigen Güterabwägung dem parlamentarischen Informationsanspruch vorgehen muss.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern

wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Gefährdung besonders gewichtiger Individualrechtsgüter hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Dieses Risiko kann wegen der Gefahren für das Staatswohl und bedeutende Rechtsgüter der betroffenen Personen nicht in Kauf genommen werden. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

26. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)

Hat die Bundesregierung vor Einbringung des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts in den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 21/7868) eine oder mehrere externe Stellen mit der juristischen Überprüfung der Frage beauftragt, ob das Gesetz bei Inkrafttreten mit den Vorgaben des Grundgesetzes übereinstimmt, und wenn ja, wer hat diese Prüfung durchgeführt und mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 9. Oktober 2026**

Nein, die Bundesregierung hat vor Einbringung des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts in den Deutschen Bundestag keine externe Stelle mit der juristischen Überprüfung beauftragt. Die Bundesregierung prüft unter Beteiligung der Verfassungsressorts BMI und BMJV Gesetzentwürfe grundsätzlich selbst auch am Maßstab des Grundgesetzes, was auch in diesem Fall erfolgt ist.

27. Abgeordnete
Lamya Kaddor
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen liegen der Bundesregierung zu antisemitischen Vorfällen in muslimischen bzw. islamistischen Kontexten für die Zeit vor und nach dem 7. Oktober 2023 vor, und inwieweit befasst sie sich im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz mit Antisemitismus in diesen Kontexten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 13. Oktober 2026**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK) werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

stellt das tatauflösende politische Element in den Mittelpunkt. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Straftaten durch die Länder „Themenfeldern“ (u. a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -sonstige Zuordnung-) abgebildet.

Zur Beantwortung der Fragestellung zieht die Bundesregierung die Straftaten heran, die sowohl im Unterthemenfeld „Antisemitisch“ als auch dem Oberthemenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“ erfasst wurden. Die Fallzahlen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Der Stichtag ist jeweils 31. Januar des Folgejahres.

Zeitraum	Fälle
2022	16
01.01.2023 bis 06.10.2023	33
07.10.2023 bis 31.12.2023	331
2024	631
2025	670

Die Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus wird bereits seit 2011 im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz (DIK) bearbeitet. Seit 2019 befasst sich die DIK intensiver mit dem Thema. Der Fokus liegt auf der Stärkung muslimischer Akteure im Kampf gegen Antisemitismus, sowie auf der Stärkung des jüdisch-muslimischen Dialogs. Mit Workshops, Fachveranstaltungen oder Konferenzen bietet die DIK hier einen entsprechenden Rahmen, zudem werden Projekte im Themenfeld gefördert. Die vielfältigen Erscheinungsformen und Facetten von Antisemitismus können sich auch in muslimischen Communities zeigen. Daher befasst sich die DIK gemeinsam mit Musliminnen und Muslimen, Akteuren aus dem jüdischen Leben und den Kirchen sowie aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft mit Antisemitismus, etwa in Austauschformaten und Projektförderungen. Aktuelle Entwicklungen wurden bei der Bearbeitung des Themas stets berücksichtigt. Nach dem Terroranschlag der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 wurde deshalb auch im Rahmen der DIK die Auseinandersetzung mit und die Diskussion von Ansätzen zur Prävention von Antisemitismus nochmals verstärkt. Ein in der Folge initiiertes DIK-Projekt der Bildungsstätte Anne Frank setzt sich etwa mit der Zurückdrängung von Antisemitismus im Netz vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts auseinander. Zudem wurden neue Ansätze zur Stärkung des jüdisch-muslimischen Dialogs als Beitrag zur Antisemitismusprävention in die DIK-Förderung aufgenommen.

28. Abgeordnete
Lamya Kaddor
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen des Gutachtens der Konrad-Adenauer-Stiftung im Hinblick auf die Voraussetzungen für ein mögliches Verbotsverfahren der AfD, und inwieweit trägt das heute veröffentlichte Gutachten der Konrad-Adenauer-Stiftung dazu bei, die von Bundesinnenminister Alexander Dobrindt angeführten Erkenntnislücken im Hinblick auf die Prüfung eines möglichen AfD-Verbotsverfahrens zu schließen (www.kas.de/de/monitor/detail/-/content/das-demokratieverstaendnis-der-extremisten; www.tagesspiegel.de/politik/die-fehlenden-erkenntnisse-wie-alexander-dobrindt-die-pruefung-eines-afd-verbotsverfahrens-ausbremst-16054404.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 13. Oktober 2026**

Die Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung ist der Bundesregierung bekannt. In dieser geht es ausweislich der Einleitung am Beispiel der Partei Alternative für Deutschland (AfD) um die Frage, wie Extremisten auf die Demokratie blicken. Demnach wurde geprüft, ob ihr Demokratieverständnis mit den Strukturprinzipien des Grundgesetzes vereinbar oder als verfassungsfeindlich zu verstehen ist. Ausdrücklich sei dabei weder die Frage nach der verfassungsschutzrechtlichen Einstufung der AfD als gesichert extremistische Bestrebung oder als extremistischer Verdachtsfall noch die Frage nach ihrer Verbotswürdigkeit im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) gestellt worden.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Bundesregierung sich grundsätzlich nicht zu Prozessen der internen Willensbildung äußert. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge; sie enthält nicht die Befugnis, in laufende Verfahren und Entscheidungsvorhaben einzugreifen (vgl. nur BVerfGE 137, 185, 234). Insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln versteht sich, dass die Bundesregierung und das Bundesamt für Verfassungsschutz selbstverständlich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fortwährend neue Erkenntnisse im Hinblick auf eine Verfassungsfeindlichkeit der AfD prüfen.

29. Abgeordnete
Maren Kaminski
(Die Linke)

Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse zum Vorgehen der Polizei bei einer Razzia am 27. September 2026 in Hannover im Zuge einer Gedenkveranstaltung der kurdischen Community in Hannover (<https://taz.de/Polizeieinsatz-in-Hannover/!6217165>) – insbesondere vor dem Hintergrund, dass vergleichbare Gedenkveranstaltungen in anderen deutschen Städten und in der Türkei ohne entsprechende Vorkommnisse stattfanden und derzeit ein Friedensprozess zwischen Vertretern der kurdischen Autonomiebewegung und der türkischen Regierung läuft, und wenn ja, welche, und ergreift sie eigene Maßnahmen, um diesen Friedensprozess sowohl in Deutschland als auch in der Türkei zu unterstützen und zu fördern, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 13. Oktober 2026

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Bundesregierung begrüßt den Lösungsprozess mit der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), der eine historische Chance darstellt, den jahrzehntelangen Konflikt zu beenden. Die Bundesregierung beobachtet den Prozess aufmerksam und steht bereit, diesen zu unterstützen, wenn dies von den Beteiligten gewünscht wird. Das seit 1993 bestehende Betätigungsverbot der PKK in Deutschland besteht im Interesse der inneren Sicherheit fort.

30. Abgeordneter
Rocco Kever
(AfD)

Wie hoch ist der Gesamtwert der von den politischen Stiftungen in den vergangenen zehn Jahren im Aus- und Inland erworbenen Immobilien, für deren Erwerb Mittel aus dem Bundeshaushalt eingesetzt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 15. Oktober 2026

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zum derzeitigen Gesamtwert der von den politischen Stiftungen in den vergangenen zehn Jahren im Aus- und Inland erworbenen Immobilien, für deren Erwerb Mittel aus dem Bundeshaushalt eingesetzt wurden, vor.

31. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Hat sich die Bundesregierung, nachdem sie in ihrer Antwort vom 1. September 2026 auf die Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 21/7837 die Auffassung vertreten hat, die sogenannte Third-Party-Rule stehe „grundsätzlich auch innerhalb der Bundesregierung sowie im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen an deutsche Strafverfolgungsbehörden“ entgegen, und sich dabei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 2016 (Az. 2 BvE 2/15) gestützt hat, in dessen Randnummer 166 es heißt, die Regel sei „nicht als ein absolutes Verbot der Weitergabe von Informationen zu verstehen, sondern als ein Verbot mit Zustimmungsvorbehalt“ und den Empfängerstaat treffe im Konfliktfall „eine Verpflichtung, sich um ein Einverständnis zu bemühen“, hinsichtlich derjenigen Erkenntnisse, deren Weitergabe sie unter Berufung auf die Third-Party-Rule verweigert hat – namentlich in der Antwort auf die Schriftliche Frage 2 des Abgeordneten Dr. Harald Weyel auf Bundestagsdrucksache 20/4141 sowie in der Antwort zu den Fragen 3, 17, 18 und 51 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12284 –, um ein solches Einverständnis bemüht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, aus welchen Erwägungen hat sie davon abgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 15. Oktober 2026**

Die Bundessicherheitsbehörden stehen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit grundsätzlich in einem kontinuierlichen Austausch mit den jeweiligen hinweisgebenden Stellen. Dies gilt auch für den fragegegenständlichen Sachverhalt aus den in der Fragestellung genannten Bundestagsdrucksachen. Dabei wird regelmäßig geprüft und abgestimmt, ob und in welchem Maße Informationen freigegeben werden können. Die Entscheidung über eine spezifische Freigabeanfrage für einen konkreten Informationsbedarf erfolgt einzelfallbezogen. Bei dieser Prüfung werden insbesondere Verwendungsbeschränkungen, die Sicherheitsinteressen der hinweisgebenden Stelle (z. B. Quellenschutz) sowie die Erfolgsaussichten einer Freigabe gewichtet. Die laufende Abstimmung dient bereits dazu, Optionen für eine vollständige Freigabe zu prüfen. Zu den von der Bundesregierung gegebenen Antworten auf die in der Frage genannten Bundestagsdrucksachen gibt es keinen neuen Sachstand.

Die Bundesregierung verweist auch auf ihre Ausführungen in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke vom 17. Februar 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/5706.

32. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)

Welche konkreten gesetzlichen, organisatorischen oder statistischen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Einführung einer bundesweit einheitlichen, verfahrensbezogenen Erfassung der in Ermittlungsverfahren der organisierten Kriminalität vorläufig gesicherten und nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss tatsächlich eingezogenen Vermögenswerte, und welchen Zeitplan sieht sie hierfür vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

In Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität vorläufig gesicherte Vermögenswerte werden für die Erstellung des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität für die durch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Bundespolizei und den Zoll gemeldeten Verfahren bereits erfasst. Zu den nach Verfahrensabschluss tatsächlich eingezogenen Vermögenswerten erfolgt keine polizeiliche statistische Erfassung.

Daneben werden sowohl in den Statistischen Berichten „Staatsanwaltschaften“ (bis einschließlich 2021 Fachserie 10 Reihe 2.6 = „STA-Statistik“), „Strafgerichte“ (bis einschließlich 2021 Fachserie 10 Reihe 2.3 = „StP-/OWi-Statistik“) und „Strafverfolgung“ (bis einschließlich 2021 Fachserie 10 Reihe 3 = „Strafverfolgungsstatistik“), die jährlich von dem Statistischen Bundesamt herausgegeben und öffentlich zugänglich sind, Daten zu vermögensabschöpfenden Maßnahmen erhoben. Entsprechend der Systematik der Berichte, bei denen es sich um bundeseinheitliche Zusammenstellungen von Statistiken der Länder handelt, die über die Art und den Umfang von Datenerhebungen entscheiden, ist eine Zuordnung dieser Daten zur Organisierten Kriminalität nicht möglich.

33. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)

Nach welchen bundesweit einheitlichen Kriterien werden Verdachtsfälle von Spionage, Sabotage und sonstigen hybriden Bedrohungen in den beiden vom Gemeinsamen Zentrum zur Abwehr hybrider Bedrohungen (GAZ Hybrid) erstellten Lagebildern erfasst und bewertet, und welche Bundesbehörde trägt jeweils die fachliche Verantwortung für deren Erstellung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

Die Erfassung und Bewertung von Verdachtsfällen hybrider Bedrohungen erfolgt durch die im Gemeinsamen Zentrum zur Abwehr hybrider Bedrohungen (GAZ Hybrid) zusammen arbeitenden Behörden von Bund und Ländern. Die Lagebilder werden in federführender Verantwortung des Bundeskriminalamts (BKA) bzw. des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) unter Einbeziehung der im GAZ Hybrid beteiligten Behörden von Bund und Ländern erstellt. Die Kriterien, nach denen entsprechende Verdachtsfälle erfasst werden, richten sich nach dem jeweiligen Zweck des Lagebildes. Die isolierte Betrachtung von Kriterien wäre bei

der besonderen Dynamik des Phänomenbereichs nicht sachgerecht. Fortlaufend neue Erscheinungsformen und veränderte Vorgehensweisen machen eine kontinuierliche fachliche Prüfung erforderlich.

34. Abgeordneter
Sascha Lensing
(AfD)
- In wie vielen der dem Bundeskriminalamt für die Jahre 2020 bis 2025 gemeldeten Ermittlungsverfahren der organisierten Kriminalität wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Beschäftigte deutscher Polizei-, Zoll- oder sonstiger Sicherheitsbehörden als Tatverdächtige geführt, und inwieweit werden entsprechende Erkenntnisse im Rahmen der Erstellung der Bundeslagebilder „Organisierte Kriminalität“ gesondert erfasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 16. Oktober 2026**

Im Rahmen der Erstellung des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität (OK) werden Einflussnahme- und Insiderhandlungen erhoben. Eine gesonderte Erfassung von Tatverdächtigen bezogen auf eine Beschäftigung bei deutschen Polizei-, Zoll- oder sonstigen Sicherheitsbehörden erfolgt dabei nicht, da grundsätzlich keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten für die Erstellung des Bundeslagebildes Organisierte Kriminalität erhoben werden.

Als Einflussnahme gelten Handlungen, bei denen sich OK-Gruppierungen Personen bedienen, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, die kriminellen Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen. Dabei muss sich diese Unterstützung nicht direkt auf die kriminellen Aktivitäten (Haupt-/Nebendelikte) beziehen. Im Jahr 2025 wurden 45 Einflussnahmehandlungen im Inland sowie 34 Einflussnahmehandlungen im Ausland im Tätigkeitsbereich Strafverfolgung/Justiz festgestellt.

Als Insider werden Personen bezeichnet, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, kriminelle Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen. Im Gegensatz zur Einflussnahme zielt diese Unterstützung ausschließlich direkt auf eine kriminelle Aktivität (Haupt-/Nebendelikte) ab. Im Jahr 2025 wurden dabei 24 Insiderhandlungen im Inland sowie zehn Insiderhandlungen im Ausland im Tätigkeitsbereich Strafverfolgung/Justiz festgestellt.

Weitere Informationen können dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2025, Seiten 17 und 18 entnommen werden. Dieses ist auf der Homepage des BKA abrufbar: www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

35. Abgeordneter
Max Lucks
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Überschneidungen sieht die Bundesregierung zwischen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie), und welche Möglichkeiten zum Abbau von Bürokratie sieht die Bundesregierung durch Einführung der NIS-2-Richtlinie in das nationale Recht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 12. Oktober 2026**

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die NIS-2-Richtlinie unterscheiden sich in Rechtsnatur, Schutzziele und Regelungsgehalt grundsätzlich: Während die DSGVO den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand hat, verlangt die NIS-2-Richtlinie von den Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der EU festzulegen, hat also im Kern den Schutz von Netz- und Informationssystemen kritischer Einrichtungen zum Ziel.

Überschneidungen und damit mögliche Synergien können sich in der Praxis zwar in Bezug auf die nach den jeweiligen Rechtsakten bzw. deren nationale Umsetzungsgesetzen zu erfüllenden Pflichten ergeben, soweit deren Anwendungsbereiche sich überschneiden. So sind Verantwortliche und Auftragsverarbeiter beispielsweise nach Artikel 32 DSGVO dazu verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, während Artikel 21 NIS-2-Richtlinie den Mitgliedstaaten auferlegt, wesentliche und wichtige Einrichtungen zu verpflichten, geeignete und verhältnismäßige technische, operative Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung von Risiken für die Sicherheit ihrer Netz- und Informationssysteme zu ergreifen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Schutzgüter sind die Anforderungen jedoch nicht deckungsgleich und bleiben damit parallel bzw. kumulativ zu beachten. Entsprechend gilt gemäß Artikel 2 Absatz 12 und 14 NIS-2-Richtlinie die Richtlinie unbeschadet der DSGVO und erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Richtlinie im Einklang mit der DSGVO.

Nach Artikel 288 Absatz 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet sind, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Artikel 5 der NIS-2-Richtlinie sieht jedoch lediglich eine Mindestharmonisierung des Cybersicherheitsniveaus der Europäischen Union vor. Die Mitgliedstaaten werden daher nicht daran gehindert, strengere nationale Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, sofern diese Bestimmungen mit den Pflichten der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht im Einklang stehen.

Im Sinne einer bürokratiearmen Richtlinienumsetzung wurden die Vorgaben der NIS-2-Richtlinie mit dem am 6. Dezember 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung

wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung im Bereich der Wirtschaft 1:1 umgesetzt.

36. Abgeordnete
Iris Nieland
(AfD)
- Wie viele politische Beamte des Bundes wurden seit dem 1. Januar 2010 für mehr als drei Monate unter Wegfall der Besoldung beurlaubt, um außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung eine hauptberufliche Tätigkeit auszuüben, und in wie vielen dieser Fälle wurden die Zeiten der Beurlaubung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (bitte getrennt nach Fällen mit Zahlung eines Versorgungszuschlags und Fällen, in denen das Bundesministerium des Innern eine Ausnahme von der Zahlung des Versorgungszuschlags zugelassen hat aufführen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 15. Oktober 2026**

Eine Beantwortung für den abgefragten Zeitraum ist mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich.

Die erfragten Daten werden für den Bund nicht zentral erfasst. Eine Beantwortung würde eine händische Auswertung der Personalakten aller politischen Beamtinnen und Beamten des Bundes in allen Ressorts und ihren Geschäftsbereichen für den Zeitraum von 16 Jahren erfordern. Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist in der Regel nicht leistbar.

37. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Unterstützungsleistungen hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Berlin vom 8. Juli 2026 im Zusammenhang mit dem Angriff auf das Berliner Landesnetz erbracht, und welche Unterstützung wäre ohne die bestehende Kooperationsvereinbarung rechtlich nicht möglich gewesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 12. Oktober 2026**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat das Land Berlin im Zusammenhang mit dem Angriff auf das Berliner Landesnetz im Bereich der Vorfallsreaktion unterstützt. Diese umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Sys-

tems erforderlich sind. Die Definition ist weit, da die Unterstützung im Einzelfall unterschiedlich ausfallen kann. Vorliegend gehörten insbesondere folgende Maßnahmen dazu:

1. Fachliche Beratung und Unterstützung des Notfallstabes Berlin bei der Lagebewältigung durch Verbindungspersonen auch vor Ort,
2. Regelmäßiger Austausch mit CERT Berlin und Landeskriminalamt (LKA) Berlin zum Tätervorgehen, Datenveröffentlichungen, Daten-Auswertungsansätze zur Gefahrenabwehr,
3. Forensische Analyse ausgewählter Artefakte und technisch fachliche Beratung anlassbezogen auf Expertenebene.

Kooperationsvereinbarungen dienen dazu, die auf Basis des bestehenden Rechtsrahmens mögliche Zusammenarbeit zu strukturieren und auch zu konkretisieren. Dies führt nicht zuletzt zu Effizienzgewinnen, die gerade im Bereich der Vorfallsbearbeitung, wenn schnelles Handeln geboten ist, entscheidend sein können.

38. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nutzen deutsche Sicherheitsbehörden im Verantwortungsbereich der Bundesregierung Produkte der Firma Oxygen Forensics bzw. haben sie diese nach Kenntnis der Bundesregierung genutzt (bitte ggf. nach Behörde und Nutzungszeitraum aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung und/oder die ihr nachgeordneten Behörden jüngste Erkenntnisse, nach denen erhebliche Zweifel bezüglich der Integrität der Firma bestehen (vgl. exemplarisch <https://cybernews.com/security/us-department-of-war-oxygen-forensics-russia-linked-fsb/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 12. Oktober 2026

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gekommen, dass eine Beantwortung der Schriftlichen Frage – auch in eingestuft Form – nicht erfolgen kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Würden Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei (BPOL), Zollkriminalamt (ZKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendienst (BND) und die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) Angaben über eine mögliche Zusammenarbeit mit Dritten machen, wären Rückschlüsse auf die konkreten Aufgaben, Themen und Projekte der genannten Behörden möglich. Eine Offenlegung der hier angeforderten Informationen birgt daher die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten der genannten Behörden bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden der ge-

nannten Behörden ziehen könnten. Eine solche Auskunft könnte zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Aufgabenerfüllung von BKA, BPOL, ZKA, BfV, BND und ZITis erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Für den BND gilt des Weiteren: Die Beantwortung der hier gegenständlichen Frage berührt Grundrechte Dritter, was negative Auswirkungen auf die Kooperationsbereitschaft dem BND gegenüber haben würde. Dritte arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass eine mögliche Zusammenarbeit mit ihnen nicht – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Wird dieses Vertrauensverhältnis verletzt, ist es zukünftig weitaus schwieriger, Dritte von einer Zusammenarbeit mit dem BND zu überzeugen. Dies hätte für den BND eine höchst folgenschwere Einschränkung der Informationsgewinnung zur Folge, wodurch der gesetzliche Auftrag des BND, die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)), nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung und Auswertung auslandsspezifischer Informationen durch den BND ist jedoch für die Sicherheits- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Würde der BND in seinen Möglichkeiten der Informationsgewinnung beeinträchtigt, drohten empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung von BKA, BPOL, ZKA, BfV, BND und ZITis ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der genannten Behörden so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten.

39. Abgeordnete
Dr. Anna Rathert
(AfD)
- Wie reagiert die Bundesregierung bei Sicherheitsvorfällen im Zusammenhang mit relevanten Geheimnisträgern, wie z. B. im Fall der privaten Handynutzung des BND-Vizepräsidenten Dag Baehr nach einem Datenleak berichtet wird, und wie geht die Bundesregierung für eine Gewährleistung der (Daten)sicherheit vor (bitte ausführen u. a. im Hinblick auf Meldekettens und -fristen, vgl. www.n-tv.de/politik/Sicherheitsrisiko-Vize-des-BND-nutzte-geleakte-Handynummer-jahrelang-id31372883.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 15. Oktober 2026**

Personen, die zum Zugang zu Verschlusssachen befugt sind, müssen die Verschlusssachenanweisung (VSA) einhalten. Bei Geheimschutzverkömmissen werden im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Der genannte Personenkreis wird darüber belehrt, dass bei Verstößen gegen die Geheimschutzvorschriften disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine strafrechtliche Ahndung drohen.

Für die Erledigung dienstlicher Aufgaben sind dienstliche Hard- und Softwarekomponenten zu verwenden, für die die Mindestanforderungen des BSI zum Schutz der in der Bundesverwaltung verarbeiteten Informationen nach § 44 BSI-Gesetz gelten. Die Nutzung privater IT für diese Zwecke ist grundsätzlich unzulässig. Die Sicherheit privater Endgeräte ist grundsätzlich durch den Besitzer des jeweiligen Gerätes sicherzustellen.

40. Abgeordnete
Jamila Schäfer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung den Beschluss der UN-Generalversammlung (<https://news.un.org/en/story/2026/09/1168284>) zur „Equal Earth Map“ für alle internen und externen Darstellungen der Welt umzusetzen, und wenn ja, wie, und wird sie die Mercator Karte in allen Einrichtungen und Unterlagen des Bundes abschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 12. Oktober 2026**

Die UN-Resolution lenkt den Blick auf ein grundlegendes Thema der Kartographie: Jede Abbildung der gekrümmten Erdoberfläche auf eine Ebene ist mit Verzerrungen verbunden. Welche Kartenprojektion geeignet ist, hängt deshalb vom jeweiligen Verwendungszweck ab.

Flächentreue Projektionen wie Equal Earth sind besonders geeignet, wenn Größenverhältnisse dargestellt werden sollen. Für andere Anwendungen können andere Projektionseigenschaften entscheidend sein.

Die Bundesregierung plant derzeit nicht, die „Equal Earth Map“ für alle internen und externen Darstellungen der Welt umzusetzen. Die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) als zentralem Geodienstleister des Bundes produzierten Weltkarten nutzen die Winkel-Tripel-Projektion, eine vermittelnde modifizierte azimutale Projektion für

Weltkarten. Für Karten mit kleinem Maßstab weist diese Projektion eine der geringsten mittleren Maßstabs- und Flächenverzerrungen auf. Sie wird z. B. seit 1998 von der National Geographic Society für allgemeine Weltkarten verwendet.

41. Abgeordnete **Carina Schiebl** (AfD) Wie viele Straftaten wurden durch die Bundespolizei am Bahnhof Regensburg in den Jahren 2014 und 2025 registriert, und wie verteilen sich diese Fälle auf die sechs häufigsten Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries vom 14. Oktober 2026

Die statistischen Daten der Polizeilichen Eingangstatistik (PES) der Bundespolizei lassen eine zuordenbare Auswertung der festgestellten Straftaten und Tatverdächtigen in Bezug auf Bahnhof Regensburg erst mit Beginn des Berichtsjahres 2019 zu.

Unter Berücksichtigung der zuvor getätigten Erläuterungen sind die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

Festgestellte Straftaten am Bahnhof Regensburg	
Jahr	Anzahl
2025	1.444

2025	
Staatsangehörigkeit	Anzahl der bekannt gewordenen Tatverdächtigen
deutsch	517
tunesisch	111
syrisch	74
rumänisch	46
polnisch	39
ukrainisch	31

Die statistischen Daten generieren sich aus der PES der Bundespolizei. Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung auch zukünftig ändern.

42. Abgeordnete **Hanna Steinmüller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welchen konkreten Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der Erarbeitung des im Koalitionsausschuss vom 2. Juli 2026 vereinbarten Bundesgesetzes zur Verhinderung von Vergesellschaftungen privater Mietwohnungsbestände auf Länderebene (sog. Vergesellschaftungsverbot), und für wann genau plant das federführende Bundesministerium die Einleitung der offiziellen Verbändeanhörung sowie die anschließende Kabinettsbefassung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Ludwig
vom 12. Oktober 2026**

Die Abstimmungsprozesse innerhalb der Bundesregierung zu einem Vorhaben, das den Schutz von Investitionen und Vertrauen in den privaten Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland bezweckt, dauern noch an.

43. Abgeordneter
Dr. Christian Wirth
(AfD)
- Wie und wann sind die beiden Tatverdächtigen Ibrahim A. und Nuri A. nach Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung eingereist (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/bundesstaatsanwaltschaft-laesst-is-kaempfer-und-kriegsverbrecher-festnehmen/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 12. Oktober 2026**

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in der Frage genannten Personen um Beschuldigte in zwei unterschiedlichen Ermittlungsverfahren handelt. Das gegen Nuri A. geführte Ermittlungsverfahren wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. Zu Ermittlungsverfahren, die in Zuständigkeit der Länder geführt werden, erteilt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Auskünfte. Ibrahim A. reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

44. Abgeordneter
Ulrich von Zons
(AfD)
- Soll vor dem Hintergrund des Entwurfs zur Reform der Nachrichtendienste künftig sichergestellt werden, dass Betroffene von einem heimlichen Betreten ihrer Wohnung erfahren und damit in die Lage versetzt werden, nachträglich gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können, und wenn ja, wie, und wenn nein, hält die Bundesregierung einen solchen Gesetzesvollzug für verfassungsgemäß (bitte begründen, vgl. www.lto.de/recht/hintergruende/h/bnd-verfassungsschutz-gesetz-entwurf-bmi-ueberwachung-befugnisse-datenschutz-kontrolle/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christoph de Vries
vom 12. Oktober 2026**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Nachrichtendienstrechts liegt dem Deutschen Bundestag als Bundestagsdrucksache 21/7868 vor. Der dort als Artikel 1 enthaltene Entwurf eines neuen Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) regelt in § 35 BVerfSchG-E die Mitteilung an betroffene Personen im Falle des heimlichen Betretens von Wohnungen. § 35 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG-E knüpft dabei mit dem Verweis auf § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BVerfSchG-E an die

Regelung an, die für das heimliche Betreten von Wohnungen sogar bereits vorab eine unabhängige Rechtmäßigkeitskontrolle (gerichtsähnlich durch den unabhängigen Kontrollrat) vorsieht.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordneter
Torben Braga
(AfD)

Ist die Bundesregierung von der Regierung des Vereinigten Königreichs oder der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gefährdungslage unterrichtet worden, die Anfang Oktober 2026 zum Abzug der auf dem Stützpunkt Royal Air Force Fairford stationierten Bomber geführt hat, und welche Folgerungen zieht sie daraus für die Gefährdungsbeurteilung eigener Einrichtungen bzw. der Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. www.zeit.de/politik/ausland/2026-10/usa-b-1-bomber-grossbritannien-raf-fairford-iran-gxe)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch vom 13. Oktober 2026

Die Bundesregierung steht mit den USA sowie mit dem Vereinigten Königreich im engen Austausch zu Sicherheitsfragen. Die Sicherheitsvorkehrungen für Einrichtungen der Bundeswehr sowie für Liegenschaften von in Deutschland stationierten Streitkräften werden kontinuierlich an die Gefährdungslage angepasst.

46. Abgeordnete
Clara Bünger
(Die Linke)

Wie viele nationale Visa wurden an der deutschen Botschaft in Moskau seit 2022 an russische Staatsangehörige erteilt (bitte nach Jahren und Aufenthaltswegen – Ausbildung und Studium; Erwerbstätigkeit; völkerrechtliche, politische und humanitäre Gründe; familiäre Gründe – differenzieren; falls diese Zahlen nach Auffassung der Bundesregierung nur in eingestuft Form erfolgen können, bitte ich, dies nachvollziehbar zu begründen), und bezieht sich das Drängen der Bundesregierung gegenüber anderen EU-Staaten, weniger Visa an russische Staatsangehörige auszustellen (www.tagesspiegel.de/politik/dpa-deutschland-drangt-eu-zu-visabeschränkungen-für-russische-urlauber-16009958.html), lediglich auf Schengenvisa bzw. Urlaubreisen oder will die Bundesregierung auch darauf hinwirken, dass EU-weit bzw. auch in eigener Zuständigkeit weniger nationale Visa an russische Staatsbürger erteilt werden, etwa auch für Studierende, aus humanitären/familiären Gründen, im Bereich des Kulturaustauschs usw. (bitte erläutern)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 15. Oktober 2026**

Die deutsche Botschaft Moskau hat in den Jahren 2022 bis 2026 (Stand: 9. Oktober 2026) nationale Visa in folgender Anzahl erteilt:

Anzahl der von der Botschaft Moskau erteilten nationalen Visa (ohne humanitäre Aufnahme, Resettlement)

Aufenthaltszweck	Kalenderjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
Familiennachzug	5.421	2.555	2.534	1.531	968
Studium	1.255	1.448	1.252	932	606
Sprachkurs	108	146	112	95	69
Schüleraustausch	16	16	17	9	6
Erwerbstätigkeit	4.548	1.748	910	680	341
Jüdische Zuwanderung	142	199	224	139	60
Aussiedler	1.216	1.201	707	2.243	1.299
Sonstige Aufenthaltswegen	224	289	269	206	168
Summe	12.930	7.602	6.025	5.835	3.517

Die Zahl der erteilten Visa im Rahmen der humanitären Aufnahme/des Resettlements lassen aufgrund der Anzahl Rückschlüsse auf Einzelfälle zu, wodurch ein Risiko von Grundrechtsverletzungen der betroffenen Personen besteht. Nach gründlicher Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses und des Grundrechtsschutzes Dritter in diesem Fall können die Informationen daher nur eingestuft als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gesondert an den Bundestag übermittelt werden.²

² Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine setzt sich die Bundesregierung im Kreis der Schengen-Mitgliedstaaten für eine einheitlich restriktive Visumpolitik gegenüber Russland ein. In Einklang mit den EU-Leitlinien erteilen deutsche Auslandsvertretungen russischen Antragstellenden Schengen-Visa nur unter engen Voraussetzungen und in der Regel nur noch zur einfachen Einreise mit kurzer Gültigkeitsdauer. Dies ist notwendig, da der russische Angriffskrieg und russische hybride Aktivitäten eine Bedrohung für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Sicherheitsinteressen ökonomische Interessen klar überwiegen. Die Bundesregierung dringt auf eine signifikante Veränderung der Visumerteilungspraxis und steht dazu mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in intensivem Austausch. Für humanitäre Sonderfälle gelten Sonderregelungen.

Ein Hinwirken darauf, dass EU-weit weniger nationale Visa an russische Staatsbürger erteilt werden, ist nicht beabsichtigt; die Erteilungsvoraussetzungen richten sich hier nach nationaler Gesetzgebung.

47. Abgeordnete
Katrin Fey
(Die Linke)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung als Konsequenz aus ihrer in Bundestagsdrucksache 21/7703 geäußerten Auskunft, dass ihr zur praktischen Umsetzung und zu den Kontrollmechanismen des EU-Marokko-Abkommens hinsichtlich der Herkunft von Waren aus der Westsahara bislang keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, insbesondere zur Schließung dieser Informationslücke, und auf Basis welcher spezifischen Weisungen überprüft die deutsche Zoll derzeit im Importalltag die Einhaltung dieser Vorgaben?“

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 15. Oktober 2026**

Mit Beschluss (EU) 2025/2022 des Rates vom 2. Oktober 2025, veröffentlicht im Amtsblatt L 2025/2022 vom 3. Oktober 2025, wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits veröffentlicht. Darin wurde unter anderem festgelegt, dass die Identifizierung der Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara, die der Kontrolle der Zollbehörden des Königreichs Marokko unterliegen, durch Verweis auf die Ursprungsregion in den vorgesehenen Ursprungsnachweisen ermöglicht wird. Derartige Ursprungsnachweise unterliegen bei der Einfuhr zu Präferenzbedingungen der risikoorientierten Kontrolle der nationalen Einfuhrzollbehörden.

48. Abgeordnete
Schahina Gambir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den vom Internationalen Strafgerichtshof veröffentlichten Haftbefehlen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegen den Bildungsminister Habibullah Agha und den Hochschulminister Neda Mohammad Nadim (DIE ZEIT, 5. Oktober 2026) für ihre Kontakte mit Vertretern der Taliban, und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um sicherzustellen, dass die Gesuchten bei einer Einreise in den Schengen-Raum festgenommen und an den Gerichtshof überstellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 16. Oktober 2026**

Die Bundesregierung führt keine Gespräche mit den in der Frage genannten Personen.

Die Bundesregierung hat die Veröffentlichung der oben genannten Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) zur Kenntnis genommen. Sie wird die innerstaatlichen Schritte prüfen.

49. Abgeordneter
Dr. Ingo Hahn
(AfD)

Welche konkreten außen-, sicherheits-, wirtschafts- und machtpolitischen Interessen verfolgt die Bundesregierung mit der umfangreichen finanziellen und militärischen Unterstützung der Ukraine, und wie rechtfertigt sie die damit verbundenen erheblichen Belastungen für die deutschen Steuerzahler und die mögliche Verlängerung bzw. Verschärfung des Krieges gegenüber den Zielen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern und einer möglichst schnellen Beendigung des Krieges?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 14. Oktober 2026**

Die Bundesregierung ist überzeugt, dass die sicherheitspolitischen Kosten eines militärischen Siegs Russlands über die Ukraine in dem völkerrechtswidrigen Krieg Russlands die Kosten der Unterstützung der Ukraine in ihrer jetzigen Form deutlich übersteigen würden. Sie wird die Ukraine daher auch weiterhin politisch, finanziell, humanitär, zivil und militärisch unterstützen, solange es nötig ist.

50. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sie auf die Mündliche Frage 52 des Abgeordneten Eugen Schmidt (Plenarprotokoll 20/78 vom 18. Januar 2023) mitgeteilt hat, sie habe eine Teilnahme an der 9144. Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 30. September 2022 nach Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung nicht beantragt, weil hierfür angesichts der Unterrichtung durch Dänemark und Schweden vom 29. September 2022 keine Veranlassung bestanden habe, eine Teilnahme an den beiden weiteren Sitzungen des Sicherheitsrats zu demselben Gegenstand am 21. Februar 2023 und am 27. März 2023 beantragt oder erwogen, und, soweit dies nicht geschehen ist, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 14. Oktober 2026**

Für die 9266. Sitzung sowie für die 9295. Sitzung des VN-Sicherheitsrats hat die Bundesregierung keine Teilnahme nach Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats beantragt, weil es dafür keine Veranlassung gab.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Mündliche Frage 52 des Abgeordneten Eugen Schmidt (Plenarprotokoll 20/78 vom 18. Januar 2023) verwiesen.

51. Abgeordnete
**Charlotte Antonia
Neuhäuser**
(Die Linke)

Nachdem die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 21/8312 weder die Frage nach den ihr bekannten Personen und Entitäten noch die Frage nach der Anforderung von Informationen aus den vertraulichen Dossiers beantwortet hat, welche der im Bericht der unabhängigen internationalen Fact-Finding-Mission der Vereinten Nationen für Sudan vom 1. September 2026 (A/HRC/63/23) identifizierten Personen und Entitäten, die an der Unterstützung der Rapid Support Forces (RSF) durch transnationale Netzwerke mit Verbindungen zu den Vereinigten Arabischen Emiraten beteiligt sind, sind der Bundesregierung bekannt (bitte namentlich benennen), und hat die Bundesregierung bei der Fact-Finding-Mission Informationen aus den von dieser geführten vertraulichen Dossiers über die identifizierten Personen und Entitäten angefordert, und falls nein, bitte begründen (Punkt 12, A/HRC/63/23; www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/sessions-regular/session63/advance-versions/a-hrc-63-23-a-uv.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 16. Oktober 2026**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort vom 30. September 2026 auf Ihre Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 21/8312.

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit der unabhängigen internationalen Fact-Finding-Mission der Vereinten Nationen. Die Erkenntnisse der Mission werden von der Bundesregierung in ihren Aktivitäten zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Sudan berücksichtigt. Detaillierte Informationen über den veröffentlichten Bericht hinaus wurden seitens der Fact Finding Mission nicht zur Verfügung gestellt.

52. Abgeordnete **Dr. Anna Rathert** (AfD) Arbeitet das Sekretariat der Wirtschafts-Arbeitsgruppe zu Syrien nach wie vor in Berlin, und hat sich die Bundesregierung eine Auffassung dazu gebildet, wie hoch die Wiederaufbaukosten in Syrien sind (wenn ja, bitte auch angeben, in welcher Höhe sich Deutschland daran nach Auffassung der Bundesregierung beteiligen soll; vgl. www.sueddeutsche.de/politik/buergerkrieg-in-syrien-planen-fuer-die-stunde-null-1.1457091)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 12. Oktober 2026**

Den Bedarf für den Wiederaufbau Syriens beziffert die Weltbank auf rund 200 Mrd. Euro. Diese massiven Herausforderungen kann die syrische Regierung nicht allein mit der Hilfe internationaler Geber stemmen. Entscheidend für den Erfolg des Wiederaufbaus sind aus Sicht der Bundesregierung politische Stabilität und wirtschaftliches Wachstum. Deshalb müssen in Syrien schnell die Bedingungen geschaffen werden, die private Investitionen – auch aus Deutschland – begünstigen. Dies war eines der zentralen Themen der ersten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses zur Umsetzung des deutsch-syrischen Aktionsplans im Juli dieses Jahres.

Das Sekretariat der Arbeitsgruppe Wirtschaftlicher Wiederaufbau der Freundesgruppe des syrischen Volkes besteht nicht mehr.

53. Abgeordnete **Dr. Anna Rathert** (AfD) Wie wird eine konsequente Umsetzung der Dienstanweisung zum Umgang mit Gendern im Auswärtigen Amt sichergestellt, ohne Verzögerungen im Verfahrensablauf zu verursachen, und wie werden potenzielle Verzögerungen im Verfahrensablauf, wie mutmaßlich in Abteilungen des Auswärtigen Amts geschehen, im Rahmen der Dienstaufsicht behandelt (vgl. www.bild.de/politik/inland/sabotage-vorwurf-wadephul-mitarbeiterinnen-treten-in-gender-streik-6aaca936708e760b5e06445f)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 14. Oktober 2026**

Die Bundesregierung hat die Berichterstattung zur Kenntnis genommen. Die Berichterstattung ist falsch. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu hypothetischen Fragestellungen.

54. Abgeordneter
Tobias Teich
(AfD)

Teilt die Bundesregierung die vom heutigen Bundesminister des Auswärtigen Dr. Johann David Wadephul vor seinem Amtsantritt im Jahr 2025 in einem Gespräch mit einem russischen Komiker-Duo, bei dem sich dieses als Mitarbeiter der ukrainischen Präsidialverwaltung ausgab, geäußerte Einschätzung, Russland werde unabhängig vom Ausgang des Krieges „für uns immer ein Feind sein“ (Übersetzung der Aussage im englischen Original: „However the war with Russia will end, Russia will always be an enemy for us and a danger for our European security.“), und wenn ja, wie vereinbart sie diese Aussage mit ihrem erklärten Ziel einer möglichen Rückkehr zu konstruktiven deutsch-russischen Beziehungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Kotsch
vom 14. Oktober 2026**

Bundesminister Dr. Johann Wadephul hat seit seinem Amtsantritt im Mai 2025 in einer Vielzahl von öffentlichen Stellungnahmen sehr klar die Politik der Bundesregierung gegenüber Russland und die Haltung der Bundesregierung zum völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine dargestellt, zuletzt nach seinem Gespräch mit dem russischen Außenminister Lawrow am Rande der VN-Generalversammlung in New York (www.zdfheute.de/politik/wadephul-interview-treffen-lawrow-ukraine-krieg-russland-100.html).

Demnach ist Deutschland zu konstruktiven Gesprächen mit Russland bereit, sofern Russland eine ernsthafte Bereitschaft zeigt, von seinem Krieg gegen die Ukraine abzulassen und seine völkerrechtswidrige Aggression zu beenden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

55. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Mengen an Schaumlöschmittelkonzentrat und gebrauchsfertigen Löschmitteln mit einer PFAS-Gesamtkonzentration (PFAS = per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) von mindestens einem Milligramm je Liter befanden sich zum 30. September 2026 im Bestand der Bundeswehr (bitte getrennt in Litern angeben), und welche Fristen sieht die Bundesregierung für die Umstellung dieser Bestände auf fluorfreie Alternativen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/1988 vor (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L_202501988)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 12. Oktober 2026**

Zum Stichtag befanden sich insgesamt 132.020 Liter Schaummittel-löschkonzentrat und 225.000 Liter gebrauchsfertige Lösung im Bestand der Bundeswehr.

Die Fristen zur Umstellung der Löschmittel auf PFAS-freie Alternativen ergeben sich aus der in der Frage referenzierten Verordnung.

56. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Für wie viele Einsatzorte der Bundeswehr ist nach dem zum Zeitpunkt der Beantwortung vorliegenden Stand ab dem 23. Oktober 2026 ein Managementplan für PFAS-haltige Feuerlöschschäume nach der Verordnung (EU) 2025/1988 erforderlich, und für wie viele dieser Einsatzorte liegt bereits ein entsprechender Managementplan vor (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L_202501988)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 12. Oktober 2026**

Grundsätzlich ist an allen Orten, an denen PFAS-haltige Löschmittel vorgehalten werden, ein entsprechender Managementplan zu erstellen.

Im Übrigen ist für Schriftliche Fragen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. In der Kürze der Bearbeitungszeit der Schriftlichen Frage ist es nicht möglich, die Antworten sämtlicher nachgeordneten Bereiche einzuholen.

57. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Mit welchen zusätzlichen Gesamtkosten rechnet die Bundesregierung bis Ende 2030 für den Austausch und die Entsorgung PFAS-haltiger Feuerlöschschäume sowie die erforderliche Reinigung oder Umrüstung der Löschanlagen der Bundeswehr zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2025/1988, und welche Haushaltsmittel sind hierfür im Jahr 2026 veranschlagt beziehungsweise für 2027 vorgesehen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L_202501988)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 12. Oktober 2026**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. In der Kürze der Bearbeitungszeit der Schriftlichen Frage ist es nicht möglich, die Antworten sämtlicher nachgeordneten Bereiche einzuholen.

58. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundeswehr zur Umsetzung der ab dem 23. Oktober 2026 geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/1988 an die Verringerung von PFAS-Freisetzungen sowie die getrennte Sammlung und angemessene Behandlung PFAS-haltiger Löschmittelreste und Abwässer getroffen (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L_202501988)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 12. Oktober 2026**

Die Bundeswehr hat die Verwendung von PFAS-haltigen Löschmitteln auf die Bereiche beschränkt, in denen bislang technisch und aus Gründen der Sicherheit keine Substitution möglich war. Für diese Bereiche werden marktverfügbare Produkte getestet, um auch insoweit möglichst auf PFAS-freie Ersatzprodukte umzurüsten.

In Bereichen, in denen noch PFAS-haltige Stoffe als Abfälle anfallen, werden diese gemäß geltenden Vorgaben gesammelt und fachgerecht entsorgt.

59. Abgeordneter
Torben Braga
(AfD)

Welche Erkenntnisse haben die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Sicherheitsbehörden seit dem 28. Februar 2026 über Ausspähungen, Anschlagsvorbereitungen oder sonstige Gefährdungshandlungen zum Nachteil von Einrichtungen der Stationierungstreitkräfte und der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland erlangt, die der Islamischen Republik Iran oder in deren Auftrag handelnden Personen zugerechnet werden, und welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind daraufhin veranlasst worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 13. Oktober 2026**

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu dem Schluss gekommen, dass die erbetenen Informationen nicht – auch nicht in eingestufte Form – zur Verfügung gestellt werden können, da sie in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Die erfragten Informationen ließen Rückschlüsse auf die Fähigkeiten der Spionage- und Sabotageabwehr sowie auf den nachrichtendienstlichen Kenntnisstand, insbesondere der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage und Aufklärungsfähigkeiten, zu. Hierdurch könnten fremde Nachrichtendienste zu einer Einschätzung der Fähigkeiten der Spionage- und Sabotageabwehr und des nachrichtendienstlichen Kenntnisstands gelangen. Eine Preisgabe der Informationen könnte somit schwere Nachteile für die Arbeitsfähigkeit der Spionage- und Sabotageabwehr und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste mit sich bringen und Rückschlüsse auf Erfolgsaussichten für Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland zulassen. Die damit berührten schutzwürdigen Interessen von Verfassungsrang sind daher stärker zu gewichten als das Recht auf die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde auch in diesem Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausreichend Rechnung zu tragen.

Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhaltes zu verstehen.

60. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung Medienberichte bestätigen, nach denen die BWI GmbH bei ihrer Marktsichtung die Palantir Software Maven Smart System explizit nicht betrachtet hat, und wenn ja, wie bewertet sie dieses Vorgehen, und welche Gründe führten zu diesem Ausschluss (www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/verteidigung-bundeswehr-will-palantir-alternative-schon-2027-einfuehren-01/100247052.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 16. Oktober 2026**

Die Markterkundung konzentriert sich zunächst auf deutsche und europäische Anbieter. Die Rahmenbedingungen für diese Sichtung, insbesondere die Anforderungen an die digitale und Datensouveränität sowie die Kontrolle über nationale Datenbestände und deren Verarbeitung, wurden vom Bundesministerium der Verteidigung im konkreten Untersuchungsgegenstand als Auflagen vorgegeben.

Die Bundesregierung bewertet diese Schwerpunktsetzung angesichts der besonderen Bedeutung der technologischen Unabhängigkeit für die Bundeswehr als sachgerecht.

61. Abgeordnete
Katrin Fey
(Die Linke)
- Was unternimmt die Bundesregierung konkret für die humanitäre Situation afghanischer Vertragsmitarbeiter von ECOLOG, die nachweislich mit deutschen und internationalen Streitkräften zusammengearbeitet haben, d. h. unmittelbar die Bundeswehr bzw. NATO-/ISAF-Missionen unterstützt haben und die nun aufgrund ihrer Tätigkeiten im von den Taliban geführten Afghanistan gefährdet sind, aber durch den Fakt, dass das Arbeitsverhältnis über ein Subunternehmen und nicht unmittelbar bei einer deutschen Bundesbehörde bestand, nicht über das Ortskräfteverfahren formal aufgenommen werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 14. Oktober 2026**

Eine Aufnahme nach dem „Ortskräfteverfahren“ ist möglich, wenn der zuständige Ressortbeauftragte feststellt, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Tätigkeit als Ortskraft unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.

Personal von Werkvertragsnehmern deutscher Stellen können in sehr eng begrenzten und besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrem Vertragsverhältnis individuell gefährdet sind, mit einer Ortskraft gleichgestellt werden.

Wenn sich eine Person mit einem Werkvertrag an die Ressortbeauftragten bzw. die Deutsche Auslandsvertretung wendet, wird im Einzelfall im Rahmen des ressortspezifischen Ermessens geprüft, ob ein unmittelbarer

Bezug zum deutschen Vertragsgeber vorliegt, die individuelle Gefährdung auf dieses Vertragsverhältnis zurückzuführen ist und die über die allgemeine Gefährdung in Afghanistan hinausgeht. Entscheidungsbe gründend für die Gesamteinschätzung ist dabei u. a. die Exponiertheit der Tätigkeit, die Kausalität der Gefährdungssituation, die konkret-individuelle Gefährdung aufgrund der ehemaligen Tätigkeit sowie Zeitpunkt und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Hierdurch kann den Besonderheiten der unterschiedlichen Tätigkeiten und Vertragsverhältnisse der Ressorts mit Werkvertragsnehmern in Afghanistan Rechnung getragen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 21/1406 verwiesen.

62. Abgeordneter
Hauke Finger
(AfD)

Bei wie vielen Flügen mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung unter Nutzung durch den Bundesminister der Finanzen Lars Klingbeil seit Mai 2025 handelte es sich um Inlandsflüge (bitte die Gesamtkosten hierfür angeben), und bei welchen dieser Flüge wurden neben den dienstlichen Reisezwecken auch Termine mit Partei-, Wahlkreis- oder Medienbezug wahrgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 13. Oktober 2026**

Für die Anzahl der Inlandsflüge des Bundesministers der Finanzen im Jahr 2025 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 21/4303 verwiesen.

Im Jahr 2026 wurde die Flugbereitschaft des BMVg durch den Bundesminister der Finanzen im Inland zu fünf Anlässen genutzt. Alle Flüge erfolgten ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Im Übrigen ist für Schriftliche Fragen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf vorhandene oder in dieser Frist ermittelbare Informationen beschränkt. Die Ermittlung der Kosten im Sinne der Fragestellung ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

63. Abgeordneter
Mirco Hanker
(AfD)

Warum wird überschüssiges Sanitätsmaterial im Wert von bis zu 500.000 Euro jährlich, dessen Lagerung, Beseitigung oder Vernichtung Kosten verursacht (Entwurf zum Bundeshaushaltsplan 2027, Einzelplan 14: Bundesministerium der Verteidigung – BMVg, Kapitel 1407 sonstiger Betrieb der Bundeswehr, Einnahmen, Haushaltsvermerk Nummer 9) aus Beständen der Bundeswehr nicht rechtzeitig vor Ablauf von dessen zulässiger Verwendungsdauer an die inländischen Einrichtungen der medizinischen Daseinsfürsorge bzw. inländische öffentliche oder zivile Hilfsorganisationen, z. B. Krankenhäuser, Träger der Rettungsdienste, Obdachlosenhilfen etc. unentgeltlich abgegeben, sondern stattdessen aus wie auch immer gearteten Zwecken humanitärer Hilfen im Ausland, im Rahmen der Official Development Assistance ODA, unentgeltlich durch das BMVg zur Verfügung gestellt, und in welcher Höhe des Materialwertes wird bzw. wurde Sanitätsmaterial im Sinne der Fragestellung entsorgt, weil der Ablauf der Verwendungsdauer bereits eingetreten ist, dieses somit bereits unbrauchbar wurde (bitte den Materialwert zuzüglich der Entsorgungs- oder Vernichtungskosten für ausgesondertes Sanitätsmaterial nach Arten der Materialbestände und darin nach den Endbeständen für das Jahr 2025, bzw. stichtagbezogen für das Jahr 2026 gliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 15. Oktober 2026**

Sanitätsmaterial im Sinne des in der Frage genannten Haushaltsvermerks sind ausschließlich medizinische Geräte, die grundsätzlich verwertet und nicht vernichtet werden. Über den Bedarf hinausgehendes Sanitätsmaterial steht grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Bereits ausgesondertes oder zur Aussonderung anstehendes Sanitätsmaterial kann neben inländischen Verwertungswegen auch unentgeltlich nach Haushaltsvermerk Nr. 9 Kapitel 1407 sonstiger Betrieb der Bundeswehr des Einzelplan 14 ins Ausland abgegeben werden. Notwendig ist dafür eine externe Anfrage auf unentgeltliche Abgabe des entsprechenden Materials.

Im Jahr 2025 erfolgten Abgaben von Sanitätsmaterial mit einem Materialwert in Höhe von 30.663 Euro im Sinne des genannten Haushaltsvermerks, im Jahr 2026 bis zum Stichtag 12. September 2026 in Höhe von 24.081,52 Euro.

64. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Welche Dienststellen des Bundes werten seit dem 1. Januar 2024 Einsatzdaten oder Erfahrungen aus der Nutzung unbemannter Systeme deutscher Hersteller in der Ukraine, die mit Bundesmitteln, insbesondere aus der Ertüchtigungsinitiative, finanziert wurden, für Weiterentwicklung oder Beschaffung aus, und welche Regelungen zur Weitergabe solcher Einsatzdaten an den Bund oder an die Hersteller enthalten die vom Bund finanzierten Verträge oder Förderbescheide (bitte nicht offen mitteilbare Teile eingestuft übermitteln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 16. Oktober 2026**

Die Auswertung von Einsatzdaten und Einsatzerfahrungen aus der Ukraine erfolgt in den zuständigen Teilstreitkräften. Dies ist nicht auf die Nutzung von Systemen deutscher Hersteller beschränkt.

Im Rahmen der über die Ertüchtigungsinitiative finanzierten Beschaffungen beauftragen die zuständigen ukrainischen Stellen die Unternehmen.

Das Bundesministerium der Verteidigung und das ukrainische Verteidigungsministerium haben am 14. April 2026 ein Data Arrangement geschlossen. Dieses schafft einen Rahmen für den Austausch von Gefechtsfelddaten und deren Nutzung zur Weiterentwicklung militärischer Fähigkeiten. Der Austausch ist nicht auf unbemannte Systeme deutscher Hersteller beschränkt.

65. Abgeordneter
Rocco Kever
(AfD)

Kam es bei der Umstellung des Bundeswehr-ERP-Systems SASPF auf SAP S/4HANA zu ähnlichen Fällen wie bei der Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH – beispielsweise zu Problemen bei Zahlungen, Rechnungsbearbeitung oder anderen laufenden Geschäftsprozessen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 13. Oktober 2026**

Bei der Umstellung des SAP-Systems der Bundeswehr auf S/4 HANA kam es nach derzeitigem Stand zu keinem der von Ihnen genannten Probleme.

66. Abgeordneter
Achim Köhler
(AfD)
- Plant oder prüft die Bundesregierung Maßnahmen oder gesetzliche Änderungen, um im Falle der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a bzw. Artikel 115a des Grundgesetzes auch männliche Personen im wehrfähigen Alter mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die sich mit einem humanitären Aufenthaltstitel – insbesondere mit zuerkanntem subsidiärem Schutzstatus gemäß § 4 des Asylgesetzes (beispielsweise aus Staaten wie Syrien oder Afghanistan) – in Deutschland aufhalten, zu militärischen Aufgaben, rückwärtigen Sicherungsdiensten oder sonstigen zivilen Pflichtdiensten zur Landesverteidigung heranzuziehen, oder verbleibt die Verpflichtung zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland nach den Planungen der Bundesregierung im Ernstfall ausnahmslos bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 13. Oktober 2026**

Maßnahmen oder gesetzliche Änderungen im Sinne der Anfrage sind weder geplant noch werden solche geprüft.

67. Abgeordnete
Sara Nanni
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wurde vom Bundesministerium der Verteidigung geprüft, ob sich die US-amerikanische Agenda der Wiederherstellung des „Kriegerethos“, der Abschaffung von Diversitätsprogrammen etc. auf Forschung, Projekte und Themenvielfalt am George C. Marshall Europäisches Zentrum für Sicherheitsstudien, dessen gemeinsame Träger das deutsche und US-amerikanische Verteidigungsministerium sind, auswirkt, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 13. Oktober 2026**

Die US-amerikanische Agenda im Sinne der Fragestellung wirkt sich nicht auf den akademischen Auftrag des George C. Marshall Center aus.

68. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)
- Seit wann sind der Bundesregierung die Pläne von Covenant bekannt, die Produktion des Marschflugkörpers „Anthem“ in Leipzig anzusetzen (www.lvz.de/wirtschaft/regional/ruestungsfirma-covenant-in-leipzig-chefs-exklusiv-ueber-marschflugkoerper-und-plaene-PR6HKQASQRETL-MVLAPYAFUF4FE.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 13. Oktober 2026**

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Unternehmen. Unter diesen ständigen Austausch fallen Gespräche und auch Kommunikation in anderen Formen (schriftlich, elektronisch, telefonisch). Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen, Gespräche und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern inklusive einer Liste der Termine und Gesprächsanfragen, die nicht wahrgenommen wurden) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen. Dies gilt auch für Informationen im Sinne der Fragestellung.

69. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)

Gibt es Verhandlungen der Bundeswehr mit Covenant über den Kauf des Marschflugkörpers „Anthem“, und wenn ja, in welchem Stadium befinden sich diese Verhandlungen (www.lvz.de/wirtschaft/regional/ruestungsfirma-covenant-in-leipzig-chefs-exklusiv-ueber-marschflugkoerper-und-plaene-PR6HKQASQRETLMLVAPYAFUF4FE.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Nils Schmid
vom 13. Oktober 2026**

Die Bundeswehr befindet sich in Gesprächen mit zahlreichen Firmen.

Im Übrigen folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Zum Stand der Verhandlungen können derzeit keine Angaben gemacht werden.

70. Abgeordneter
Dario Seifert
(AfD)

Wie viele Drohnenüberflüge beziehungsweise Drohnensichtungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2024, 2025 und im Jahr 2026 bis zum Stichtag der Beantwortung über oder in unmittelbarer Nähe von Liegenschaften der Bundeswehr in Mecklenburg-Vorpommern registriert, und in wie vielen dieser Fälle konnte der Betreiber beziehungsweise die Herkunft der Drohne festgestellt werden (vgl. NDR, 28. September 2026: „Sprunghafter Anstieg meldepflichtiger Drohnenvorfälle in MV“; NDR, 12. April 2025: „Radarstation, Windpark und Nuklear-Lager im Visier von Drohnen“; Bundeswehr, 28. April 2026: „Nur ressortübergreifend möglich: Drohnen wirksam abwehren“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 16. Oktober 2026**

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Beantwortung der Frage zu Drohnensichtungen würde Zahlen und Informationen in solch detaillierter Form darlegen, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf Aufklärungsfähigkeiten sowie die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Bereich der Sabotageabwehr gezogen werden könnten.

Eine Preisgabe der abgefragten Informationen könnte schwerwiegende Nachteile bei der Aufklärung und Abwehr von Spionage und Sabotage mit sich bringen und damit zu einer erheblichen Gefährdung militärischer Einheiten, Liegenschaften und des Bundeswehrpersonals führen. Unbefugte Dritte könnten daran ihre eigenen Maßnahmen zum Nachteil der Bundeswehr und somit der Bundesrepublik Deutschland ausrichten. Durch die Kenntnis der Informationen könnten ggf. auch Schwachstellen der Streitkräfte aufgedeckt werden, deren Kenntnis zum Nachteil der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr genutzt werden könnten. Daraus könnten erhebliche negative Folgewirkungen für die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Daher hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Eine Einstufung als Verschlusssache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die angefragten Inhalte beschreiben die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

71. Abgeordnete
**Donata
Vogtschmidt**
(Die Linke)

Welche Sicherheits- bzw. Zuverlässigkeitsprüfungen wurden vor dem nichtöffentlichen „Multiplikatorentag“ des Heeres am 5. Mai 2026 in Munster bei den von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses angemeldeten Begleitpersonen durchgeführt, und war der Bundesregierung bei der Zulassung von J. G. bekannt, dass diesem nach Medienberichten (www.zeit.de/politik/deutschland/2026-01/sicherheit-bundestag-afd-hausausweis-julia-kloeckner) zuvor wegen Sicherheitsbedenken ein Hausausweis des Deutschen Bundestages verweigert worden war, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde ihm gleichwohl Zugang gewährt, und wenn nein, aus welchen Gründen werden derartige sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei der Zulassung zu nichtöffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr nicht erhoben bzw. berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Sebastian Hartmann
vom 13. Oktober 2026**

Bei Veranstaltungen im Sinne der Fragestellung wird grundsätzlich geprüft, ob Sicherheitsbedenken gegen eine Teilnahme bestehen. Der oben genannte Fall wurde intern aufgearbeitet. Zukünftig wird bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen der Bundeswehr auch für Begleitpersonen geladener Gäste im Vorfeld die Vorlage einer Konferenzbescheinigung vorausgesetzt. Die Dienststellen werden entsprechend sensibilisiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

72. Abgeordneter
Adam Balten
(AfD)

Liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, welche Mengen an Rohstoffen erforderlich wären, um die Stromspeicherkapazität in Deutschland dergestalt auszubauen, dass bei einer ausschließlichen Versorgung aus erneuerbaren Energien die Stromnachfrage für sechs Stunden gedeckt werden könnte, und wenn ja, mit welchem Ergebnis (bitte nach Lithium, Kobalt, Nickel, Graphit und Mangan aufschlüsseln), und welche Haushaltsmittel des Bundes sind für den Ausbau von Batteriespeichern in den Jahren 2026 bis 2029 eingeplant (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 14. Oktober 2026**

Für ein resilientes Stromsystem ist eine Diversifizierung durch Nutzung mehrerer Instrumente notwendig. Neben Batteriespeichern sowie dem Vorhalten von Langfristkapazitäten wie etwa Kraftwerken umfasst dies beispielsweise Demand-Side-Management, Sektorenkopplung oder europäischen Netzausgleich.

Die Zellchemie stationärer Stromspeicher entwickelt sich kontinuierlich weiter. Kobalt- und nickelfreie Natrium-Ionen-Batterien nehmen aktuell beispielsweise an Bedeutung zu. Der Rohstoffbedarf für zukünftig benötigte stationäre Speicherkapazität ist demnach u. a. auch abhängig von der zukünftig verfügbaren Technologie.

Die deutsche Rohstoffagentur (DERA) bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat kürzlich in einer aktuellen Studie „Rohstoffe für Zukunftstechnologien 2026“ 34 Zukunftstechnologien auf ihre Rohstoffbedarfe untersucht und verschiedene Nachfrageszenarien für die nächsten zwanzig Jahre analysiert, darunter auch zu stationären Batteriespeichern (vgl. www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/SharedDocs/Downloads/Rohstoffinformationen/rohstoffinformationen-67_vorversion.pdf). Die hier vorgenommenen Analysen bieten eine gute Orientierung über die möglichen Rohstoffbedarfe in den kommenden Jahren.

Der Ausbau von stationären Stromspeichern wird von der Bundesregierung nicht gefördert.

73. Abgeordnete
Deborah Düring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Haben Mitglieder der Bundesregierung an der Verleihung des Axel Springer Award an Peter Thiel am 24. September 2026 in Berlin (www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2026/09/berlin-tech-milliardaer-peter-thiel-axel-springer-award.html) teilgenommen, und hat es im Zusammenhang mit seinem Berlin-Besuch Treffen oder Gespräche zwischen Mitgliedern der Bundesregierung bzw. der Leitungsebene der Ministerien und Peter Thiel gegeben (bitte mit Angabe von Datum, Ort, Teilnehmenden und Themen)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 13. Oktober 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu Teilnahmen ihrer Mitglieder an der Verleihung oder zu Treffen von Mitgliedern der Bundesregierung bzw. der Leitungsebene der Ministerien mit Peter Thiel vor.

74. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand volkswirtschaftlich, dass das deutsche Energiesystem trotz der gigantischen akkumulierten Investitionen der letzten 25 Jahre und einer installierten Nennleistung von über 210.000 Megawatt (Stand: 2026) bei Wetterlagen ohne Wind und Sonne weiterhin von Importen und fossilen Backups abhängig ist, wie am 6. Oktober 2026 um 19:00 Uhr, als alternative Quellen lediglich 497,7 Megawatt lieferten, sodass 13 Prozent des Bedarfs importiert und die restliche Last durch Erdgas, Kohle, Bioenergie sowie Pumpspeicher gedeckt werden mussten, und welche Schlussfolgerungen ziehen sie daraus für ihre zukünftige Energiepolitik?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 14. Oktober 2026**

Die Bundesregierung orientiert sich am energiepolitischen Zieldreieck aus Kosteneffizienz, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Hierzu treibt die Bundesregierung unter anderem den Ausbau der erneuerbaren Energien voran.

Da die Erzeugung aus Wind und Photovoltaik fluktuiert, ist ein flexibles System notwendig, um Erzeugungsspitzen und -tiefen abzufangen. Dazu gehören Speicher, eine Flexibilisierung des Verbrauchs, die Nutzung von Im- und Exporten sowie steuerbare Kapazitäten wie Erdgaskraftwerke, die auch bei Dunkelflauten über einen längeren Zeitraum hinweg verlässlich Strom erzeugen können, welche die Bundesregierung mit dem kürzlich beschlossenen Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitäten-gesetz (StromVKG) anreizt.

75. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Die Linke)

Welche verbindlichen Zusagen, Verträge und Auszahlungen hat es seit dem 1. Januar 2024 im Verantwortungsbereich des Bundes zugunsten der Covenant Industries GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Ausstattung, dem Betrieb oder der geplanten Produktion am Standort Leipzig gegeben, insbesondere zu Zuschüssen, Darlehen, Bürgschaften, (bitte jeweils nach Empfänger, zuständiger Bundesstelle, Haushaltsstelle und ausbezahltem Betrag aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 14. Oktober 2026**

Es hat mit Stand vom 13. Oktober 2026 seit Januar 2024 keine verbindlichen Zusagen, Verträge und Auszahlungen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Verteidigung zugunsten der Covenant Industries GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Ausstattung, dem Betrieb oder der geplanten Produktion am Standort Leipzig gegeben.

76. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)

Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Aufforderung der US-Regierung an die EU und insbesondere an Frankreich und Deutschland, große Mengen Diesel-Reserven freizugeben, um internationale Preise zu senken, und welche Alternativen sieht die Bundesregierung, selbst für Entspannung an den Märkten für fossile Energieträger beizutragen (www.t-online.de/finanzen/energie/id_101461260/vor-midterms-trump-versucht-deutschland-beim-diesel-zu-erpressen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 13. Oktober 2026**

Da der Öl- und Dieselmärkte ein globaler Markt ist, arbeitet die Bundesregierung eng mit Partnerländern, wie zum Beispiel den G7-Staaten oder im Rahmen der Mitgliedschaft in der Internationalen Energieagentur (IEA) zusammen, um ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Erklärung der G7-Staaten vom 2. Oktober 2026 zielt darauf ab, die Öl- und Ölproduktmärkte im Rahmen der bereits im März in der IEA beschlossenen Freigabe zu stabilisieren. Darüber hinaus stellt die bereits erfolgte Diversifizierung der Bezüge von Rohöl sowie darauf basierenden Produkten durch die Unternehmen die bestmögliche Strategie zur Resilienzerhöhung gegenüber Ausfällen einzelner Lieferwege dar. Dies trägt in erheblichem Maße zur Versorgungssicherheit mit Öl sowie den darauf basierenden Produkten bei.

77. Abgeordnete
Sandra Stein
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an einem von mehreren Verbänden geforderten Mittelstandsmodell für CO₂-Differenzverträge, das mittelständischen Unternehmen einen einfacheren Zugang zu diesem Instrument ermöglichen soll, und wenn ja, wann können die Unternehmen mit einem konkreten Vorschlag rechnen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 12. Oktober 2026**

Das BMWF hat eine Reihe von Förderprogrammen zur Dekarbonisierung der Industrie, die sich an große sowie kleine Unternehmen richten und einander ergänzen. Dazu gehören die Förderprogramme Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW), sowie die CO₂-Differenzverträge (CCfD). Das BMWF arbeitet kontinuierlich daran, diese Förderprogramme weiterzuentwickeln, um mögliche Förderbedarfe der Unternehmen adäquat abzubilden. Dabei werden insbesondere auch die Belange des Mittelstands berücksichtigt.

78. Abgeordnete
Janine Wissler
(Die Linke)

Aus welchen Gründen lässt sich die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Katherina Reiche, im Zusammenhang mit dem von der Partei Die Linke angestregten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wegen des Vorwurfs einer Verletzung des Neutralitätsgebots nicht durch die im Bundesministerium vorhandenen juristischen Fachkräfte bzw. die für das Bundesministerium tätigen Rechtsanwälte vertreten, sondern greift – wie aus der Berichterstattung hervorgeht – auf externe anwaltliche Unterstützung zurück, und mit welchen Gesamtkosten für den Bundeshaushalt rechnet die Bundesregierung im Zusammenhang mit diesem Verfahren, einschließlich etwaiger Anwalts-, Gerichts- und sonstiger Verfahrenskosten?

**Antwort des Staatssekretärs Frank Wetzel
vom 15. Oktober 2026**

In Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mandatiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig spezialisierte externe Prozessvertreter.

Die Gesamtkosten des Verfahrens 2 BvE 5/26 sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und können derzeit nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Forschung,
Technologie und Raumfahrt**

79. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche anonymisierte Verknüpfung der Erfassung verwandter Personenkreise, also von Ausländerzentralregister und Hochschulstatistik, für die Zugänge seit 2015 ist geplant, und welche datenschutzrechtlichen oder anderen Gründe sprechen dagegen (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40, Plenarprotokoll 21/95)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 15. Oktober 2026**

Eine anonymisierte Verknüpfung der Ausländerstatistik und der Hochschulstatistik ist nicht geplant. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Bundesregierung nicht geprüft, ob datenschutzrechtliche, methodische oder sonstige Gründe gegen eine solche Verknüpfung sprechen.

80. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Welche Studienanfänger- und Studienabsolventenzahlen liegen der Bundesregierung für Eritrea seit 2025 vor (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40, Plenarprotokoll 21/95)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 15. Oktober 2026**

Im Sommersemester 2025 waren an deutschen Hochschulen zehn eritreische Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester eingeschrieben. Im Wintersemester 2025/26 waren 73 eritreische Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester.

Im Prüfungsjahr 2025 (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025) wurden 41 bestandene Prüfungen von eritreischen Absolventinnen und Absolventen in Deutschland registriert. Neuere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

81. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)

Auf welcher Datengrundlage fußt die Behauptung des Programms „Integra“ (DAAD) der „Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium“, und welchen Anteil stellten in den letzten zehn Jahren Studenten mit syrischer, afghanischer, irakischer und eritreischer Staatsangehörigkeit absolut und prozentual an Studienanfängern- und Studienabsolventen an deutschen Hochschulen (bitte die Gesamtzahl für den Zeitraum nach Geschlecht und jeweiliger Staatsangehörigkeit aufschlüsseln; Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40, Plenarprotokoll 21/95)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Hauer
vom 15. Oktober 2026**

Das Programm „INTEGRA“ des Deutschen Akademischen Austauschdienstes hat einen qualitativen Ansatz durch zahlreiche Aktivitäten in den Hochschulen und hochschulübergreifend verfolgt. Aussagen zur Wirksamkeit des Programms stützten sich auf die über die gesamte Projektlaufzeit jährlich erhobenen Sachberichte der geförderten Hochschulen. Diese enthielten unter anderem qualitative Einschätzungen der Projektverantwortlichen zum Beitrag der Förderung zum Aufbau neuer Hochschulstrukturen sowie zur Anstoßwirkung für innovative Entwicklungen.

Quantitativ wurden die Anzahl der durchgeführten Maßnahmen sowie die Teilnahmen der Zielgruppe an diesen Maßnahmen erfasst. Da einzelne Personen innerhalb eines Berichtsjahres an mehreren Maßnahmen teilnehmen konnten, ist hieraus keine absolute Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern abzuleiten.

Die Zahl der Studentinnen und Studenten und der Absolventinnen und Absolventen aus den genannten Ländern kann beim Statistischen Bundesamt (Hauptstadtsservice) angefragt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

82. Abgeordneter
Cem Ince
(Die Linke)

Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit Veröffentlichung des Vorschlags der EU-Kommission über den gesellschaftlichen Rahmen des 28. Regimes ergriffen bzw. geplant, um sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass durch die geplante Einführung einer EU Inc. der Schutz der Unternehmensmitbestimmung nicht unterminiert wird und von Unternehmen nicht genutzt werden kann, um Arbeitsschutzrechte zu umgehen (bitte die konkreten Regelungsvorschläge nennen, die die Bundesregierung auf EU-Ebene eingebracht hat oder plant einzubringen, sowie die Gespräche nennen, die Mitglieder der Bundesregierung hierzu mit Vertreterinnen und Vertretern anderer EU-Mitgliedstaaten, der EU-Institutionen sowie der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände geführt haben bzw. planen zu führen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 12. Oktober 2026**

Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen zur Einführung einer neuen unionsweiten 28. Gesellschaftsform mit Nachdruck dafür ein, dass der Schutz der Unternehmensmitbestimmung nicht unterminiert werden darf. Hierzu wurde ein Regelungsvorschlag zum Schutz der Unternehmensmitbestimmung erarbeitet, der als Anlage 1 beigefügt ist.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – beziehungsweise deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbermerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die in Anlage 2 aufgeführten Angaben beziehungsweise Gespräche erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

83. Abgeordneter
Achim Köhler
(AfD)

Wie lauteten nach Kenntnis der Bundesregierung die 14 häufigsten Vornamen der im Jahr 2025 wegen sogenannter Femizide in Deutschland rechtskräftig verurteilten männlichen Personen, aufgeschlüsselt nach der Häufigkeit des jeweiligen Vornamens?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. Oktober 2026**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die in Deutschland rechtskräftig verurteilten männlichen Personen werden in dem Statistischen Bericht „Strafverfolgung“ ausgewiesen.

Dabei handelt es sich um nicht-personenbezogene Verwaltungsdaten; Vornamen, die im vorliegenden Kontext zudem keine statistische Relevanz haben, werden grundsätzlich nicht erhoben.

84. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Welche über die Tat- und Schuldfrage des Angeklagten hinausgehenden Fragen zur Sprengung der Nord-Stream-Leitungen erwartet die Bundesregierung durch die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens beantwortet zu sehen, die nach ihrer Antwort vom 31. August 2026 auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 21/7837 abzuwarten sind, nachdem der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in seinem Beschluss vom 30. September 2026 über die Nebenklage der Nord Stream AG (Az. 3 St 2/26) ausgeführt hat, es sei nicht Aufgabe des Strafprozesses, „jenseits der Tat- und Schuldfrage des Angeklagten eine umfassende politische Aufarbeitung des Geschehens zu gewährleisten“, und falls keine, in welchem Verfahren soll diese Aufarbeitung nach Auffassung der Bundesregierung stattfinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Oktober 2026**

Die Bundesregierung entscheidet in eigener Verantwortung, ob, wie und zu welchem Zeitpunkt sie Sachverhalte bewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 21/7837 verwiesen.

85. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zuge der geplanten Aufnahme von K.O.-Tropen als Tatbestandsmerkmale in die §§ 177 und 250 des Strafgesetzbuches, Vorgaben für die forensische Beweissicherung zu regeln sowie die Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Ermittlungsbehörden des Bundes sicherzustellen bzw. gemeinsam mit den Ländern anzustoßen, und wenn ja, in welcher Weise?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Oktober 2026**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen enthält entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich Änderungen des Strafgesetzbuches.

Vorgaben für die forensische Beweissicherung im Einzelfall sowie die Sicherstellung von Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen fallen überwiegend in die Zuständigkeit der Länder.

- | | |
|--|--|
| 86. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei wiederholten schweren Straftaten durch Jugendliche schneller und konsequenter zu reagieren, ohne die besonderen Grundsätze des Jugendstrafrechts aufzugeben? |
| 87. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD) | Hält die Bundesregierung das geltende Jugendstrafrecht angesichts der aktuellen Entwicklung bei Gewalt- und Gruppendelikten für ausreichend, und welche Änderungen werden derzeit geprüft? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Oktober 2026**

Die Fragen 86 und 87 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, der gestiegenen Kinder- und Jugendkriminalität entgegenzuwirken. Sowohl für die Opfer als auch die Täter ist es wichtig, dass die Taten angemessen aufgearbeitet werden. Zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt wird die Bundesregierung eine Studie in Auftrag geben, die sich auch mit der Frage nach gesetzgeberischem Handlungsbedarf auseinandersetzen soll. Den Ergebnissen dieser Studie soll nicht vorgegriffen werden.

- | | |
|--|--|
| 88. Abgeordneter
Knuth Meyer-Soltau
(AfD) | Wie bewertet die Bundesregierung die derzeit geltende Verjährungsfrist für Vergewaltigungsstraftaten, und ist mit einem konkreten Gesetzentwurf zu rechnen, der berücksichtigt, dass viele Opfer erst Jahre nach der Tat in der Lage sind, diese zur Anzeige zu bringen? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 14. Oktober 2026**

Der Bundesregierung ist das Problem bekannt, dass Opfer von Vergewaltigungsstraftaten häufig erst Jahre nach der Tat in der Lage sind, diese zur Anzeige zu bringen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit, wie die Verjährung dieser Straftaten angemessen geregelt werden kann.

89. Abgeordneter
Dr. Paul Schmidt
(AfD)
- Warum verwies Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, gegenüber den Zeitungen der Funke-Mediengruppe im Zusammenhang mit der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt unter anderem auf den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der „Bundestreue“ sowie auf den „Bundeszwang“ aus Artikel 37 des Grundgesetzes, und aus welchen Gründen nahm die Bundesministerin die Abgeordnetenhauswahl in Berlin nicht zum Anlass, bei der die Partei Die Linke als stärkste politische Kraft hervorgegangen ist, um auf die „Bundestreue“ und den „Bundeszwang“ hinzuweisen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 12. Oktober 2026**

Die Interview-Äußerung der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf welche die Fragestellung verweist, nimmt allgemein Bezug auf die Rechtslage und verweist auf verfassungsrechtlich vorgesehene Instrumente.

90. Abgeordnete
**Donata
Vogtschmidt**
(Die Linke)
- Handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung beim bundesbehördlichen Zugriff auf private Kommunikation durch mit dem Konto verbundene Dritte („Account-Cloning“) um eine Form der Quellen-Telekommunikationsüberwachung, eine Form der Onlinedurchsuchung (wenn eines oder beides davon zutreffend, bitte angeben, ob Account-Cloning in der Statistik über die Anwendung von Staatstrojanern gemäß Bundestagsdrucksache 21/8211 enthalten ist) oder um eine andere Form der Überwachung (wenn ja, bitte den seitens der Bundesregierung genutzten Begriff dafür nebst der dazugehörigen gesetzlichen Grundlage angeben), und wie gewährleistet die Bundesregierung beim Account-Cloning das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot (Vorhersehbarkeit von Eingriffen für die Bürger*innen, wirksame Begrenzung der Befugnisse von Verwaltungen, Ermöglichung einer effektiven Kontrolle durch Gerichte; vgl. BVerfGE 141, 220, Rn. 94)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 13. Oktober 2026**

Die strafprozessuale Einordnung des sogenannten Account-Clonings als (Quellen-)Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Absatz 1 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung – StPO) oder Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) ist abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und Gegenstand neuerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Januar 2026, Aktenzeichen 3 StR 495/25 und Beschluss (Ermittlungsrichter) vom 9. Juli 2020, Aktenzeichen 2 BGs 468/20) sowie der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Die Bundesregierung verfolgt die höchstrichterliche Rechtsprechung und den wissenschaftlichen Diskurs fortlaufend und prüft, ob sich hieraus gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt.

Die Statistiken zur Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung gemäß § 101b Absatz 2 und 3 StPO erfassen die im jeweiligen Beschluss angeordnete Maßnahme.

Sowohl die Quellen-Telekommunikationsüberwachung als auch die Online-Durchsuchung bedürfen einer gerichtlichen Anordnung und unterliegen damit der Kontrolle durch unabhängige Gerichte. Im Übrigen obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

91. Abgeordneter **Maik Brückner**
(Die Linke) Haben sich Mitglieder der Bundesregierung oder Angehörige der Bundesministerien seit Beginn der Legislaturperiode mit der Initiative „Lasst Frauen sprechen“ oder dem Frauenheldinnen e. V. getroffen, und wenn ja, was war Gegenstand der Treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 12. Oktober 2026**

Die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt.

Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen zu möglichen Treffen mit der Initiative „Lasst Frauen

sprechen“ oder dem Frauenheldinnen e. V. erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse, wie sie im Rahmen der zur Beantwortung einer Schriftlichen Frage vorgesehenen Fristen zusammengetragen werden konnten. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Treffen von Mitgliedern der Bundesregierung oder Angehörigen der Bundesministerien mit der Initiative „Lasst Frauen sprechen“ oder dem Frauenheldinnen e. V. sind nicht bekannt.

92. Abgeordneter
Maik Brückner
(Die Linke)
- Auf Grundlage welches Kriterienkatalogs hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die Rahmenvereinbarung mit dem Jugendnetzwerk Lambda e. V. zum Ende des Jahres 2026 zu kündigen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 21/7311; bitte die für die Entscheidung ausschlaggebenden Kriterien einzeln nennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 13. Oktober 2026**

Es wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 21/7311 verwiesen.

93. Abgeordnete
Mandy Eißing
(Die Linke)
- Plant die Bundesregierung im Falle einer Rücknahme der geplanten Kürzung der Bezugsdauer des Elterngeldes von 14 auf 12 Monate auch, die geplante Erhöhung der Mindest- und Höchstbeträge des Elterngeldes rückgängig zu machen (vgl. <https://taz.de/Kuerzung-von-Elterngeld/!6217638/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 12. Oktober 2026**

Konkrete Regelungsinhalte eines Referentenentwurfs zur Elterngeld- und Mutterschutzreform sind Gegenstand interner Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

94. Abgeordneter
Andreas Mayer
(AfD)
- Welche Projekte oder Maßnahmen an welchen Bildungsreinrichtungen in den kreisfreien Städten des Bezirks Schwaben in Bayern sind durch Mittel des „Digitalpaktes 2.0“ bis zum 30. September 2026 finanziert worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Mareike Lotte Wulf
vom 12. Oktober 2026**

Der Digitalpakt 2.0 ist seit dem 1. September 2026 in Kraft. Die konkrete Ausgestaltung der Förderung sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren regeln die Länder. Aktuell läuft für den Handlungsstrang I das Verfahren der Benehmensherstellung zwischen Bund und Ländern über die konkrete Ausgestaltung. Nach Abschluss dieses Verfahrens erlassen die Länder Regelungen oder Richtlinien, sodass Förderanträge gestellt werden können.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, sodass keine Förderanträge für den Handlungsstrang I gestellt und Fördermittel bis zum 30. September 2026 in Schwaben ausgezahlt wurden.

95. Abgeordneter **Raimond Scheirich** (AfD) Welche Bundesmittel wurden von 2014 bis 2019 für die Violence Prevention Network (früher e. V., heute gGmbH) ausgezahlt (bitte die Fördersummen nach Jahren aufschlüsseln vor dem Hintergrund, dass in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundesdrucksache 21/7840 in der Antwort zu Frage 1 auf die Bundesdrucksache 21/7573 verwiesen wurde, diese jedoch ihrerseits auf die Bundesdrucksache 21/7509 verweist und die dort enthaltenen Angaben sich nicht mit dem in der ursprünglichen Kleinen Anfrage erfragten Zeitraum von 2014 bis 2019 decken)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 12. Oktober 2026**

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 21/7573 und den darin enthaltenen Verweis auf die zeitlichen Fristen zur Beantwortung einer Schriftlichen Frage verwiesen.

96. Abgeordneter
Raimond Scheirich
(AfD)

Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Fördermittel des Bundes, die in dem Jahr 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2022 zur Finanzierung und Kofinanzierung von Programmen, Projekten, Initiativen und Ähnlichem zur Bekämpfung des Islamismus aufgewendet wurden (bitte die Fördersummen nach Jahren aufschlüsseln vor dem Hintergrund, dass in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundesdrucksache 21/7840 in der Antwort zu Frage 9 auf die Bundesdrucksachen 20/13216, 20/4404 und 20/145 verwiesen wurde und diese dort enthaltenen Angaben sich nicht mit dem in der ursprünglichen Kleinen Anfrage erfragten Zeitraum von 2014 bis 2019 und das Jahr 2022 decken)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Brand
vom 13. Oktober 2026**

Im Jahr 2022 bewilligte die Bundesregierung insgesamt 13.113.109,07 Euro für Maßnahmen im Bereich der Islamismusprävention. Mit dieser Summe wurden Maßnahmen gefördert, die verschiedene Aspekte der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention sowie der politischen Bildung und der Forschung abdecken. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Darstellung ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Schriftlichen Frage vorgegebenen Fristen zeitlich nicht möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

97. Abgeordnete
Zada Salihović
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung (vorzugsweise aus Mikrozensusdaten) im Jahr 2025 und im Jahr 2024 jeweils die anhand des Bundesmedians berechneten Armutsgefährdungsquoten (als Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut, entsprechend dem EU-Standard definiert als der Anteil an Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten beträgt) in den 13 sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Freistaat Sachsen insgesamt?

98. Abgeordnete
Zada Salihović
(Die Linke)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2025 und im Jahr 2024 jeweils die anhand des Bundesmedians berechneten Armutsgefährdungsquoten der Rentner*innen bzw. Pensionär*innen in den 13 sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie im Freistaat Sachsen insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griesse
vom 16. Oktober 2026**

Die Fragen 97 und 98 werden gemeinsam beantwortet.

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder berechnen die Armutsrisikoquote auf Basis des Bundesmedians auf Grundlage von EU-SILC (auch genannt MZ-SILC). Die Messung der Armutsrisikoquote auf Länderebene und innerhalb eines Landes erfolgt aufgrund des größeren Stichprobenumfangs mit dem Mikrozensus (auch genannt MZ-Kern). Für die Berechnung wird der Landesmedian verwendet. Weitere Informationen dazu sind auch auf der Seite der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder abrufbar: www.statistikportal.de/de/sbe/erlaeuterung-bundesmedian.

EU-SILC Daten für die Armutsrisikoquote auf Grundlage des Bundesmedians für Sachsen für 2024 und 2025 können auf der folgenden Seite der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder abgerufen werden.

Armutsgefährdung nach soziodemografischen Merkmalen, Bundesländer (Tabelle AR3.13 Sachsen): www.statistikportal.de/sites/default/files/2026-04/AR.3%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquote%2C%20Bundesl%C3%A4nder.xlsx.

Soweit Daten für Regionen innerhalb von Sachsen für 2024 und 2025 vorliegen können diese auf den folgenden Seiten der amtlichen Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder abgerufen werden.

Armutsgefährdungsquoten NUTS II (Landesmedian, regionaler Median) ab 2021: www.statistikportal.de/sites/default/files/2026-05/A4%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20NUTS%20II%20%28Landesmedian%2C%20regionaler%20Median%29.xlsx.

Armutsgefährdungsquoten Raumordnungsregionen (Landesmedian, regionaler Median) ab 2021: www.statistikportal.de/sites/default/files/2026-05/A5%20Armutsgef%C3%A4hrdungsquoten%20Raumordnungsregionen%20%28Landesmedian%2C%20regionaler%20Median%29.xlsx.

99. Abgeordneter
Stefan Schröder
(AfD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, aus welchen Gründen bei der Überweisung deutscher gesetzlicher Renten auf Konten in der Russischen Föderation nach vorliegenden Berichten seit Juni 2026 durch beteiligte Banken Gebühren in Höhe von 200 Euro je Zahlung einbehalten werden (vgl. Regierungspressekonferenz vom 28. September 2026 sowie Standardpreisliste der Raiffeisen Bank International AG, gültig ab 1. April 2026), und welche Möglichkeiten bestehen für die Deutsche Rentenversicherung beziehungsweise den Renten Service der Deutschen Post AG, den Zahlungsweg oder die Spesenregelung so auszugestalten, dass den Rentenberechtigten die gesetzliche Rente ohne diesen Abzug gutgeschrieben wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 12. Oktober 2026**

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es zu, dass bei der Überweisung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung aus Deutschland auf Konten der österreichischen Raiffeisen Bank International AG in der Russischen Föderation Gebühren in der in der Fragestellung genannten Höhe einbehalten werden. Nach Angaben des Renten Service der Deutschen Post AG begründet die Bank die Erhebung der Gebühren damit, dass gestiegene Compliance-Risiken sowie ein erhöhter Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit Transaktionen über die Raiffeisen Bank Wien häufig manuelle Eingriffe erfordern würden. Trotz intensiver Bemühungen mit den beteiligten Korrespondenzbanken seien keine alternativen Zahlungswege oder Lösungen für Zahlungen nach Russland gefunden worden, um die Gebühren zu vermeiden.

Generell gilt hinsichtlich der Auszahlung von Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, dass diese nach § 118 Absatz 2b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen werden, soweit für dieses die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gilt (SEPA-Raum). Bei Zahlungen außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 hat der Leistungsträger nach § 118 Absatz 2c SGB VI die Kosten bis zu dem von ihm mit der Zahlung beauftragten Geldinstitut zu tragen. Gebühren weiterer Korrespondenzbanken werden von der Deutschen Rentenversicherung oder dem Renten Service nicht übernommen.

Wenn die anfallenden Gebühren vermieden werden sollen, besteht nach Angaben des Renten Service die Möglichkeit, die Rentenzahlung auf ein Konto in einem anderen Land überweisen zu lassen, sofern die persönlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und ein entsprechendes Konto eingerichtet werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

100. Abgeordnete
Tina Winklmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche finanziellen und personellen Ressourcen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für die Durchführung des Triple-Win-Programms im Jahr 2027 vorgesehen, und welche konkreten Planungen bestehen hinsichtlich einer Ausweitung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Zahl der jährlich zu vermittelnden Pflegekräfte und zusätzlicher Partnerländer?
101. Abgeordnete
Tina Winklmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der über das Triple-Win-Programm in den Jahren 2016 bzw. 2021 in den Regierungsbezirk Oberpfalz vermittelten und nach Deutschland eingereisten Pflegefachkräfte sind zum jüngsten verfügbaren Stichtag nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin in einer Pflegeeinrichtung in der Oberpfalz beschäftigt, und in welchen Beschäftigungs- und Vertragsverhältnissen arbeiten diese Pflegefachkräfte zum jüngsten verfügbaren Stichtag (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Mast
vom 13. Oktober 2026**

Die Fragen 100 und 101 werden gemeinsam beantwortet.

Das Triple-Win-Programm wird seit 2013 von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem International Services-Bereich der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) umgesetzt. Es bietet deutschen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen Unterstützung bei der Gewinnung qualifizierter Pflegefachkräfte aus ausgewählten Partnerländern nach den Prinzipien einer fairen und nachhaltigen Fachkräftegewinnung. Seither konnten darüber mehr als 8.700 Pflegefachpersonen und Auszubildende für den deutschen Arbeitsmarkt gewonnen werden.

Für die von der GIZ umgesetzten Programmteile wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben, die allein durch die teilnehmenden Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen an die GIZ entrichtet wird. Für die Teilnehmenden ist die Vermittlung grundsätzlich kostenlos. Eine Förderung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erfolgt nicht. Alle Kosten der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) werden über den regulären Haushalt der BA finanziert.

Die Nachfrage nach international rekrutierten Pflegekräften über das aktuelle Triple-Win-Programm ist zuletzt aus verschiedenen Gründen zurückgegangen. Diese Entwicklung wird nach heutiger Einschätzung noch einige Zeit anhalten. Vor diesem Hintergrund wird das Programm im bestehenden Modell nicht fortgeführt.

Die BA und der GIZ International Services prüfen derzeit, ob und wie sie den Triple-Win-Ansatz weiterentwickeln können, in Abhängigkeit von künftigen, zusätzlichen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten.

Entsprechend liegen für 2027 keine Festlegungen zu Ressourcen, Vermittlungszahlen oder zusätzlichen Partnerländern vor.

Im Jahr 2016 wurde eine Pflegefachkraft im Rahmen des Triple Win Programms in die Region Oberpfalz vermittelt, im Jahr 2021 waren es insgesamt 60 Pflegefachkräfte. Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über die derzeitigen Beschäftigungs-/Vertragsverhältnisse der vermittelten Personen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

102. Abgeordnete **Ricarda Lang**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Arbeitsplätze in der Bundesverwaltung werden derzeit noch mit Windows 10 inklusive bzw. ohne Extended Security Updates (ESU) abgesichert betrieben, und welche zusätzlichen Kosten durch die Notwendigkeit von ESU sind dem Bund hierfür im Haushaltsjahr 2026 sowie voraussichtlich in den Jahren 2027 und 2028 entstanden bzw. werden entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Jarzombek vom 16. Oktober 2026

Die Informationen wurden durch eine Ressortabfrage erhoben, soweit die einzelnen Bundesbehörden ihre Client-Infrastruktur nicht zentral durch das ITZBund betreiben lassen (beispielsweise Bundesclient). Informationen zur zentral durch das ITZBund betriebenen Client-Infrastruktur wurden direkt durch das ITZBund bereitgestellt.

Im Ergebnis werden in der Bundesverwaltung Anfang Oktober 2026 ca. 96.657 Arbeitsplätze mit Windows 10 betrieben. In der Regel befinden sich diese Arbeitsplätze im regulären bzw. erweiterten Hersteller-Support-Zeitraum, weshalb dafür keine zusätzlichen Kosten anfallen. Für 11.027 Arbeitsplätze werden Extended Security Updates (ESU) bezogen.

In der Bundesverwaltung werden ferner folgende Kosten für ESU eingeplant:

- 2026: 137 Tsd. Euro
- 2027: 843 Tsd. Euro
- 2028: 8 Tsd. Euro

Eine gewisse Unschärfe besteht hinsichtlich der vorgenannten Zahlen zu den Windows 10 Arbeitsplätzen dadurch, dass sich einige Behörden in einer laufenden Windows 11 Migration befinden. Insoweit verringert sich die Anzahl der mit Windows 10 betriebenen Arbeitsplätze täglich, während die Daten zur Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Frage teils an unterschiedlichen Tagen erfasst wurden.

Der BND hat keine inhaltlichen Angaben gemacht, da die Beantwortung der Frage solche Informationen betrifft, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Der Bundesnachrichtendienst ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu im hohen Maße schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes sowie zu IT-Infrastrukturen bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Dies könnte folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des Bundesnachrichtendienstes so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss in diesem Fall das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

103. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(Die Linke)

Aus welchen Gründen konnte die Genehmigung der Züge „Coradia Max“ des Herstellers Alstom für das Expresskreuz Bremen/Niedersachsen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes bislang noch nicht erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 15. Oktober 2026**

Anträge auf Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen werden über eine zentrale europäische Anlaufsteile europaweit einheitlich bei der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) gestellt und von dort an die jeweils beteiligten nationalen Behörden weitergeleitet.

Für die Genehmigung der Fahrzeuge CORADIA Max des Herstellers Alstom für das Expresskreuz Bremen/Niedersachsen wurde nach Kenntnis des Eisenbahn-Bundesamtes bislang kein Antrag bei der ERA gestellt.

104. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welcher aktuelle Planungsstand und welcher Finanzierungsstatus bestehen zum 30. September 2026 für die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dresden–Görlitz, und welcher frühestmögliche Inbetriebnahme-Zeitpunkt wird derzeit zugrunde gelegt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/6053)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 15. Oktober 2026**

Gegenwärtig befindet sich das Vorhaben ABS Dresden–Görlitz im potenziellen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege. Am 21. Dezember 2023 hat der Freistaat Sachsen der DB InfraGO AG den Auftrag erteilt, zunächst für den Teilabschnitt Dresden-Klotzsche–Bischofswerda mit der Variante einer Verlängerung der Elektrifizierung bis zum Haltepunkt Demitz-Thumitz die Entwurfsplanung (Lph 3 nach HOAI) zu erstellen.

Ein frühestmöglicher Inbetriebnahmezeitpunkt kann aufgrund des frühen Planungsstandes derzeit nicht benannt werden.

Der Bund unterstützt die Länder bei Infrastrukturvorhaben mit Nahverkehrsrelevanz über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Ausbau bzw. 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten im Bereich Elektrifizierung/Reaktivierung.

105. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche konkreten Elektrifizierungsmaßnahmen auf den Bahnverbindungen zwischen Dresden und Zittau sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig für eine Bundesfinanzierung vorgesehen, und welchen jeweiligen Planungsstand haben diese Maßnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 16. Oktober 2026**

Die Strecke Dresden–Zittau teilt sich in den Abschnitt der Strecke 6212 Dresden–Bischofswerda und 6217 Bischofswerda–Zittau auf. Gegenwärtig befindet sich das Vorhaben ABS Dresden–Görlitz (Elektrifizierung) im potenziellen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege.

Im Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sind die Schieneninfrastrukturvorhaben „Strecke Dresden–Bautzen–Görlitz–Grenze Deutschland/Polen (–Zittau)“ (Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung) sowie „Strecke Dresden–Bischofswerda–Wilthen–Zittau“ (Ausbau für Flügelverkehre Dresden–Görlitz/Zittau und Elektrifizierung) enthalten. Sofern diese Vorhaben vom Freistaat Sachsen zur Umsetzung priorisiert werden, könnten sie für eine Bundesfinanzierung im Rahmen des InvKG vorgesehen werden.

106. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche konkreten Ausbau- oder Reaktivierungsmaßnahmen an Eisenbahnstrecken in den Landkreisen Bautzen und Görlitz werden nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig im Zusammenhang mit einem möglichen militärischen Transportbedarf am Standort Bernsdorf geprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 15. Oktober 2026**

Die Prüfung der Anbindung des zukünftigen Standortes Bernsdorf an das Eisenbahnnetz durch die Bundeswehr ist noch nicht abgeschlossen.

107. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Bundesmittel wurden seit dem 1. Januar 2024 für Infrastrukturmaßnahmen am Flughafen Dresden bewilligt oder ausgezahlt, und welche weiteren entsprechenden Förderanträge liegen der Bundesregierung zum 30. September 2026 vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 15. Oktober 2026**

Für den Zeitraum seit dem 1. Januar 2024 wurden keine Bundesmittel für Infrastrukturmaßnahmen am Flughafen Dresden bewilligt oder ausgezahlt.

Auch liegen der Bundesregierung zum 30. September 2026 keine entsprechenden Förderanträge vor.

108. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die Fahrgastzahlen (Ein-/Aussteiger) der S-Bahn Stuttgart an durchschnittlichen Arbeitstagen in den nachfolgenden Bahnhöfen entwickelt (bitte jeweils für die Jahr 2018, 2019, 2023, 2024 und 2025 für repräsentative Tage ohne Baustelleneinschränkungen angeben): Stuttgart Hauptbahnhof, Böblingen, Herrenberg, Filderstadt, Leinfelden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 15. Oktober 2026**

Bei den angefragten Informationen zu stationsscharfen Zahlen von Ein- und Aussteigern der S-Bahn Stuttgart handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von DB Regio AG sowie dem zuständigen Aufgabenträger, da diesen durch die Veröffentlichung erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen könnten, da es konkurrierenden SPNV-Anbietern ermöglichen würde, ihr Verhalten zu Lasten von DB Regio auszurichten. Im SPNV-Markt steht DB Regio AG bei der Ausschreibung von Verkehrsverträgen im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Stationsspezifische Fahrgastzahlen sind wertvoll für jedes Unternehmen, um die eigene Angebots- und Preisgestaltung so zu konzipieren, dass sich daraus Marktvorteile ergeben. Im Hinblick auf die DB Regio AG kann damit auch das fiskalische Interesse des Bundes betroffen sein. Nach Abwägung mit dem parlamentarischen Auskunftsanspruch sind die folgenden, vom Fragesteller erbetenen Informationen als „VS-Vertraulich“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen.³

109. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich die Anzahl der Entsorgungsanlagen der Deutschen Bahn AG (Entleerung von Zug-Toiletten, Aufnahme von Frischwasser) in den vergangenen sechs Jahren (bis einschließlich Ende September 2026) und die Störungen der Anlagen (Anzahl und Dauer der Störungen) jeweils entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 12. Oktober 2026**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat sich die Zahl der Trinkwasserbefüllungs- und Abwasserentsorgungsanlagen wie folgt entwickelt:

Ende 2020: rund 400 Anlagen, Ende 2021: rund 415 Anlagen, Ende 2022: rund 425 Anlagen, Ende 2023: rund 435 Anlagen, Ende 2024: rund 610 Anlagen, Ende 2025: rund 650 Anlagen, Mitte 2026: rund 660 Anlagen.

Der Anstieg im Jahr 2024 ist auf die Einführung einer SAP-Erfassungsstruktur zurückzuführen ist.

³ Das Bundesministerium für Verkehr hat die Antwort als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Mit dieser wurden unterschiedliche technische Ausführungen der Anlagen einheitlich erfasst.

Zu Störungen der Anlagen liegen nach Auskunft der DB AG belastbare und systematisch vergleichbare Daten ab dem Jahr 2024 vor.

Danach wurden im Jahr 2024 1.130 Störmeldungen bei einer durchschnittlichen Instandsetzungsdauer von 26 Tagen registriert.

Im Jahr 2025 wurden 1.440 Störmeldungen bei einer durchschnittlichen Instandsetzungsdauer von 13 Tagen erfasst.

Im ersten Halbjahr 2026 wurden 890 Störmeldungen bei einer durchschnittlichen Instandsetzungsdauer von neun Tagen registriert.

Angaben für den Zeitraum bis einschließlich Ende September 2026 liegen der Bundesregierung nicht vor.

110. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern dienen die laufenden und die in den nächsten Wochen und Monaten geplanten Sanierungsarbeiten an der Schwarzwaldbahn (Strecke 4250 zwischen Offenburg und Singen) der Verbesserung der am schlechtesten bewerteten Gewerke (Stellwerke: Schulnote 3,9; Bahnübergänge: 3,8 und Durchlässe: 3,7; siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 95 auf Bundestagsdrucksache 21/6834 zu den Infrastrukturzustandsnoten), und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Verfügbarkeit der bestehenden Stellwerke bis zur Inbetriebnahme der geplanten Digitalen Stellwerke sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 12. Oktober 2026**

Nach Angaben der DB InfraGO AG dienen die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur sowie der Sicherstellung eines zuverlässigen und sicheren Betriebs auf der Schwarzwaldbahn. Während der aktuellen Sperrung werden Restarbeiten an der Entwässerung in Villingen sowie die Instandsetzung von drei Tunneln in Triberg ausgeführt. Zu den weiteren Arbeiten zählen u. a. die Erneuerung mehrerer Eisenbahnüberführungen, eines Durchlasses in Villingen, eines Bahnübergangs in Singen sowie Gleiserneuerungen und die Modernisierung von Verkehrsstationen. Im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik werden die bestehenden Anlagen betriebs- und verkehrssicher bis zur schrittweisen Ablösung durch moderne digitale Stellwerkstechnik gehalten.

111. Abgeordneter
Vinzenz Glaser
(Die Linke)

Welcher jährliche finanzielle Mehrbedarf ergibt sich nach Kenntnis der Bundesregierung für die Jahre 2027 und 2028 im Schienenverkehr (getrennt nach Schienenpersonennahverkehr, Schienenpersonenfernverkehr und Schienengüterverkehr) aus der kumulierten Entwicklung der Kosten beispielsweise für Trassenentgelte, Betriebs-, Energie- und Personalkosten (bitte für die Jahre 2026, 2027 und 2028 jeweils die Gesamtkosten sowie davon getrennt die Trassenentgelte absolut in Euro ausweisen), und plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen, um einen möglichen daraus resultierenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu decken (z. B. durch eine Erhöhung der Bundesmittel bzw. der Regionalisierungsmittel oder durch eine veränderte Kostenverteilung im Rahmen eines möglichen neuen Trassenpreissystems) und kostenbedingte Angebotskürzungen sowie Ticketpreissteigerungen für die Kundinnen und Kunden zu vermeiden, wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 12. Oktober 2026**

Eine Aufschlüsselung möglicher Mehrbedarfe im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Die Bundesregierung stellt für Sachverhalte in der Finanzierungszuständigkeit des Bundes jährlich bedarfsgerecht Mittel in den Bundeshaushalt ein und berücksichtigt die notwendigen zukünftigen Bedarfe in der Finanzplanung. Die Zuständigkeit für den öffentlichen Personennahverkehr einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs liegt bei den Ländern (und Kommunen). Der Bund unterstützt die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vielfältig in finanzieller Hinsicht, insbesondere über das Regionalisierungsgesetz.

112. Abgeordneter
Julian Joswig
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Seit wann genau wissen das Bundesministerium für Verkehr (BMV) und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) von der Tatsache, dass die Oberbaukomponenten der Hunsrückquerbahn zwischen Langenlonsheim (Landkreis Bad Kreuznach) und Büchenbeuren (Rhein-Hunsrück-Kreis) im Anschluss an die Instandsetzung für Geschwindigkeiten bis zu 120 km/h und Gleisbelastungen von bis zu 10.000 Leistungstonnen pro Tag dimensioniert sind, und inwiefern hat die 2013 vom EBA per Bescheid erlassene und noch gültige Maximalgeschwindigkeit von 10 bis 20 km/h unter diesem Gesichtspunkt noch eine Daseinsberechtigung www.rhein-zeitung.de/lokales/rhein-hunsruock-zeitung/bis-zu-120-km-h-sollen-auf-hunsruock-querbahn-drin-sein_arid-4046927.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 14. Oktober 2026**

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) und das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wissen seit einer Stellungnahme der DB InfraGO AG vom 25. April 2025, dass die Oberbaukomponenten der Hunsrückquerbahn (Langenlonsheim–Büchenbeuren) nach Abschluss der Instandsetzung für Geschwindigkeiten bis zu 120 km/h und Gleisbelastungen von bis zu 10.000 Leistungstonnen pro Tag dimensioniert sein werden. Das BMV setzt sich für eine Prüfung ein, auf welchen Abschnitten der Hunsrückquerbahn eine Anhebung der Geschwindigkeit außerhalb der technischen Zwangspunkte möglich ist.

113. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonthier
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und seiner Unterbehörde, dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, bekannt, dass die Fläche, die sie im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahme „Ehemalige Tanklöschbrücke Bremen-Farge“ beaufsichtigen, noch mit Schadstoffen kontaminiert ist, und was unternimmt sie dagegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 15. Oktober 2026**

Der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee ist bekannt, dass auf der Fläche trotz erfolgter Sanierung noch Restschadstoffbelastungen vorhanden sind. Diese werden im Rahmen des festgelegten Überwachungs- und Kontrollkonzepts weiterhin überwacht und bei der Planung der wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahme berücksichtigt.

114. Abgeordnete
Misbah Khan
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Streckensperrungen (Teil- und Vollsperrungen) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Gesamtkorridor zwischen Ludwigshafen und Forbach in den Jahren 2025 bis 2029 bzw. sind in diesem Zeitraum geplant (bitte die jeweiligen Streckensperrungen unter Angabe des konkreten Zeitraums auflisten), und geht die DB InfraGO AG darüber hinaus für besondere Anlässe während einer Vollsperrung, beispielsweise Weinfeste oder Heimspiele des 1. FC Kaiserslautern, von erhöhten Buskapazitäten über den ansonsten geschätzten Bedarf von 120 Bussen pro Tag hinaus aus (falls ja, bitte nach Anlass, Zeitraum und jeweils zusätzlich erforderlicher Buskapazität aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 16. Oktober 2026**

Die DB InfraGO AG hat folgende Streckensperrungen für den Korridor zwischen Ludwigshafen und Forbach im Zeitraum 2025 bis 2029 mitgeteilt:

2025

- 25. April 2025 bis 9. Mai 2025 Saarbrücken Hbf/Saarbrücken-Burbach-Saardamm: Totalsperrungen und Streckensperrungen im Knoten Saarbrücken

2026

- 13. April 2026 bis 27. April 2026 Schifferstadt–Ludwigshafen-Mundenheim: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung
- 29. Mai 2026 bis 6. Juli 2026 Hochspeyer–Neustadt (W) Hbf: Totalsperrung an 6 Wochenenden à 56 Stunden
- 29. Mai 2026 bis 6. Juli 2026 Hochspeyer–Neidenfels: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung an 6 Wochenenden à 56 Stunden
- 7. August 2026 bis 24. August 2026 Homburg (Saar) Hbf–Rohrbach (Saar): Totalsperrung an 3 Wochenenden à 56 Stunden

2027

- 29. Januar 2027 bis 8. Februar 2027 Kindsbach–Homburg (Saar) Hbf: Totalsperrung
- 9. Juli 2027 bis 30. Juli 2027 Ludwigshafen Hbf tief–Ludwigshafen Überleitung Nord: Totalsperrung
- 15. Oktober 2027 bis 18. Oktober 2027 St. Ingbert–Rohrbach (Saar): Totalsperrung
- 18. Oktober 2027 bis 25. Oktober 2027 St. Ingbert–Rohrbach (Saar): Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung
- 15. Oktober 2027 bis 19. November 2027 Kaiserslautern–Hochspeyer: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung
- 22. Oktober 2027 bis 29. Oktober 2027 Neidenfels–Hochspeyer: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung
- 22. Oktober 2027 bis 5. November 2027 Haßloch–Schifferstadt: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung
- 19. November 2027 bis 11. Dezember 2027 Neidenfels–Hochspeyer: Eingleisige Sperrung/kapazitive Einschränkung

2028

- 7. Januar 2028 bis 17. Januar 2028 Böhl-Iggelheim–Schifferstadt: Totalsperrung
- 4. Februar 2028 bis 11. Februar 2028 Böhl-Iggelheim–Limburgerhof: Totalsperrung
- 31. März 2028 bis 28. April 2028 Ludwigshafen (Rhein) Überleitung Süd–Ludwigshafen Hbf tief: Totalsperrung

- 30. Juni 2028 bis 7. Juli 2028 Böhl-Iggelheim–Schifferstadt: Totalsperrung
- 28. Juli 2028 bis 4. August 2028 Böhl-Iggelheim–Schifferstadt: Totalsperrung
- 18. August 2028 bis 25. August 2028 Böhl-Iggelheim–Schifferstadt: Totalsperrung
- 15. September 2028 bis 10. November 2028 Saarbrücken–Ludwigshafen–Mundenheim: Totalsperrung

2029

- 26. Januar 2029 bis 2. März 2029 Schifferstadt–Ludwigshafen: Streckensperrung

Die zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossenen Verkehrsverträge enthalten Regelungen zu Qualität und Kapazität von Schienenersatzverkehren.

115. Abgeordneter **Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüft die Bundesregierung eine Umsetzung des Konzepts der Projektarbeitsgruppe „Luftlagebild“ des Nationalen Drohnensachverständigenrates beim Bundesministerium für Verkehr, und welche konkreten Schritte plant sie wann zu gehen, um mit einem flächendeckenden Lagebild des unteren Luftraums die Grundlage für einen effektiven Schutz vor Gefahren durch Drohnen zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange vom 13. Oktober 2026

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass ein bundesweit abgestimmtes System zur frühzeitigen Drohnendetektion an Flughäfen, zur schnellen Lagebilderstellung sowie zur wirksamen Drohnenabwehr aufgebaut wird. Dafür errichtet die DFS an den internationalen Flughäfen eine Detektionsinfrastruktur für den An- und Abflugbereich, mit der Drohnenvorfälle künftig schneller erkannt und bewertet werden können (vgl.: www.bmv.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2026/091-bilger-drohnendetektion-an-allen-acht-grossen-flughafen-auf-der-zielgeraden.html).

Ferner setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Betriebsbedingungen für kooperative Drohnen zu verbessern, beispielsweise durch die Umsetzung eines U-Space Gesetzes. Hierbei kann auch eine Transponderpflicht, wie von der EU-KOM vorgeschlagen, einen wichtigen Baustein darstellen.

116. Abgeordnete
Julia Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch war die jeweilige Anzahl der heißen Tage in den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Folgen der Klimakrise in Deutschland auf Bundestagsdrucksache 21/8259 genannten „klimatischen Naturräumen“ (KliNats) 2026 (bitte tabellarisch mit Kennzeichnung von Rekordwerten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 16. Oktober 2026**

Die jeweilige Anzahl der heißen Tage in den klimatischen Naturräumen (KliNats) im Jahr 2026 einschließlich der Kennzeichnung etwaiger Rekordwerte ist der Tabelle in der Anlage zu entnehmen.

117. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)

Wie erklärt die Bundesregierung die Kostensteigerung beim Neubau der Lindaunisbrücke auf 246 Mio. Euro, und wie verteilt sich die Finanzierung des Vorhabens zwischen unmittelbar aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Mitteln, sowie Finanzierungsbeiträgen der DB InfraGO AG, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie dem Land Schleswig-Holstein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 12. Oktober 2026**

Nach Auskunft der DB InfraGO AG beruhen die Kostensteigerungen beim Ersatzneubau der Schleibrücke Lindaunis auf Preissteigerungen bei Material, Energie und Bauleistungen, gestiegene Anforderungen an Umwelt-, Sicherheits- und Betriebsabläufe sowie die allgemein angespannte Marktsituation in der Bauwirtschaft. Die Havarie der Bestandsbrücke mit erforderlichen Ersatzmaßnahmen hat zu weiteren Kostensteigerungen geführt. Nach der vertraglichen Regelung der Kostenaufteilung für Planung und Bau des Vorhabens zwischen der DB InfraGO AG und dem Land Schleswig-Holstein trägt das Land 68 Prozent der Kosten und die DB InfraGO AG 32 Prozent. Die noch nicht abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung nach Bundeswasserstraßengesetz zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) und der DB InfraGO AG sieht eine Kostenaufteilung zwischen WSV von rd. 40 Prozent sowie Land/DB InfraGO AG mit einem gemeinsamen Anteil von rd. 60 Prozent vor.

118. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)

Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der von der Deutschen Bahn AG angekündigten Verzögerungen bei den Korridorsanierungen den gegenwärtigen Zustand und die erwartete Zustandsentwicklung der Schieneninfrastruktur auf der Strecke Hamburg–Flensburg, aufgeschlüsselt nach Gleisanlagen, Weichen, Eisenbahnbrücken, Oberleitungsanlagen, Stellwerks- und Leitstellentechnik sowie Bahnübergängen, und bis zu welchem Zeitpunkt geht sie davon aus, dass die Strecke ohne Korridorsanierung und unter den derzeitigen bzw. erwarteten Verkehrsbelastungen mit voller betrieblicher Kapazität betrieben werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 15. Oktober 2026**

Die Korridorsanierung der Strecke Hamburg–Flensburg erfolgt nach 2031 (vgl.: www.bmv.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2026/094-bilger-korridorsanierungen.html).

Daher können aufgrund der langen Vorlaufzeit noch keine Angaben zum Sanierungskonzept gemacht werden.

Im Vergleich zu anderen Streckenabschnitten befindet sich der Korridor in einem vergleichsweise guten Zustand. Bis zur geplanten Korridorsanierung wird die DB InfraGO AG bei Bedarf Ersatz- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung eines Eisenbahnbetriebes durchführen.

119. Abgeordneter
Dr. Till Steffen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Zeitpunkt für die Generalsanierung der Bahnstrecke Hamburg–Lübeck legt die Bundesregierung nach aktuellem Planungsstand zugrunde, nachdem die Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG angekündigt hat, ab dem Jahr 2027 nur noch zwei Korridorsanierungen pro Jahr durchzuführen (www.abendblatt.de/schleswig-holstein/stormarn/article413153203/nach-palla-ankue ndigung-verschiebt-sich-bau-der-s4-weiter.html), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, inwieweit der Zeitplan für den Bau der S-Bahn-Linie S4 zwischen Hamburg–Hasselbrook und Bad Oldesloe vom Zeitpunkt dieser Generalsanierung abhängt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 12. Oktober 2026**

Die Korridorsanierung Lübeck–Hamburg wird im 2. Halbjahr 2028 erfolgen. Ergänzend teilte die DB AG mit, dass mit Blick auf die laufenden Abstimmungen und die frühe Planungsphase für die Korridorsanierung der Strecke Lübeck–Hamburg zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreteren Angaben möglich sind, jedoch die betrieblichen und logisti-

schen Zusammenhänge mit dem Bau der S-Bahn-Linie S4 berücksichtigt werden.

120. Abgeordneter
Otto Strauß
(AfD)

Welche räumliche Ausdehnung bzw. welche Flugphasen in den An- und Abflugverfahren umfasst nach Kenntnis der Bundesregierung der beim am Flughafen Berlin Brandenburg eingesetzten Drohrendetektionssystem genannte „An- und Abflugbereich“ (insbesondere in Bezug auf STAR, SID und Endanflug), und welche konkreten Gefahrenabwehrmaßnahmen können aufgrund der Detektion einer Drohne durch das System gegenüber den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Erkennung und Bewertung von Drohnen nach Auffassung der Bundesregierung effizienter (zusätzlich oder früher) eingeleitet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 16. Oktober 2026**

Das am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) eingesetzte Drohrendetektionssystem dient der Erfassung von Drohnen im für den Flugbetrieb relevanten An- und Abflugbereich des Flughafens in einer Entfernung von bis zu mehreren Nautischen Meilen. Durch die Drohrendetektionssysteme können die Lage erfasst und koordinierte Maßnahmen rechtzeitig und abgestimmt eingeleitet werden.

121. Abgeordneter
Otto Strauß
(AfD)

Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung dem Bund für die Beschaffung, Installation, den Betrieb und die Wartung des am Flughafen Berlin Brandenburg in Betrieb genommenen Drohrendetektionssystems, und welchen gegenüber den bereits bestehenden Möglichkeiten der Drohnenerkennung durch Flugsicherung, Sicherheitsbehörden und Flughafenpersonal messbaren zusätzlichen Sicherheitsgewinn erwartet die Bundesregierung durch dessen Einsatz (insbesondere hinsichtlich der zusätzlich gewonnenen Vorwarnzeit und der dadurch früher oder zusätzlich möglichen Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung oder Verkürzung von Einschränkungen des Flugbetriebs)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Lange
vom 16. Oktober 2026**

Der Bundesregierung entstehen für die in Betrieb genommenen Drohrendetektionssysteme im An- und Abflugbereich des Flughafens BER durch die Beschaffung, Installation, den Betrieb und die Wartung des am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) in Betrieb derzeit unmittelbar keine Kosten, da die hierfür zuständige DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zunächst in Vorleistung getreten ist. Eine abschließende Ent-

scheidung über die Kostentragung ist in Klärung. Für den Luftsicherheitsbereich der Bundespolizei auf dem unmittelbaren Flughafengelände kann wegen des laufenden Beschaffungsverfahrens derzeit keine Auskunft erteilt werden.

Durch die Drohnerdetektionssysteme können die Lage erfasst und koordinierte Maßnahmen rechtzeitig und abgestimmt eingeleitet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

122. Abgeordnete
Linda Heitmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bundesmittel plant die Bundesregierung zum Betrieb und Erhalt der Wattenmeerzentren, die wichtige und unverzichtbare Naturschutzbildung leisten, in dieser Legislatur jährlich einzusetzen (bitte auch die entsprechenden Haushaltstitel angeben), und sind diese auskömmlich zum vollständigen Betrieb der Zentren (bitte jährlich aufschlüsseln bis zum Haushaltsjahr 2029)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 15. Oktober 2026**

Die Bundesregierung fördert investive Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Besuchseinrichtungen des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer.

Hierfür wurden im Bundeshaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 insgesamt rund 41,5 Mio. Euro veranschlagt. Hiervon wurden in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 rund 1 Mio. Euro verausgabt. Für die 21. Legislaturperiode stehen damit Ausgaben in Höhe von maximal 40,5 Mio. Euro bei Kapitel 1604 Titel 894 03 zur Umsetzung dieser investiven Vorhaben zur Verfügung.

Die Förderung dient dem Neu- und Ausbau sowie der Stärkung bestehender Besuchseinrichtungen des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer. Sie umfasst den Neubau des trilateralen Wattenmeer-Weltnaturerbe-Partnerschaftszentrums (TWWP) in Wilhelmshaven sowie Maßnahmen an ausgewählten Wattenmeerzentren in den drei Wattenmeerländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die geförderten Vorhaben umfassen dabei unterschiedliche investive Maßnahmen. Die Durchführung der Projekte wird sich voraussichtlich bis in das Jahr 2029 erstrecken.

Die vorgesehenen Mittel bilden weiterhin die finanzielle Grundlage für die Umsetzung der geplanten investiven Vorhaben. Eine Förderung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Wattenmeerzentren ist über den genannten Haushaltstitel nicht vorgesehen. Zusätzliche Bundesmittel für diesen Zweck sind nicht eingeplant. Die im Rahmen der Förderung vorgesehenen Mittel beziehen sich somit ausschließlich auf investive Maßnahmen und nicht auf den laufenden Betrieb und Unterhalt der Zentren.

123. Abgeordneter **Matthias Helferich** (AfD) Mit welchen Fördermitteln beteiligte sich die Bundesregierung an den Kosten der Müll-Skulpturen von Artur Bordalo in Lage-Müssen (bitte hierbei auch die entsprechende Höhe der Fördermittel angeben), und aus welchen Gründen wurde das Kunstwerk für eine Förderung auf nationaler Ebene ausersehen (www1.wdr.de/nrw/ostwestfalen-lippe/kreis-lippe/lage-ziegen-skulpturen-muell-100.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 13. Oktober 2026

Die Kunst-Installation von Artur Bordalo wird anteilig mit Mitteln aus dem Förderprogramm „Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ durch den Bund, vertreten durch das Bundesamt für Naturschutz, gefördert.

Die Kunst-Installation ist Teil eines Informationspunkts im Vorhaben „Grüne Infrastruktur in ländlichen Regionen“. Zuwendungsempfänger für das im Jahr 2022 gestartete Vorhaben ist der Kreis Lippe in Nordrhein-Westfalen. Der Bundesanteil für die einzelnen Maßnahmen dieses Vorhabens beträgt 66,67 Prozent.

Das LandArt-Projekt wurde anteilig im Rahmen eines Kommunikations- bzw. Umweltbildungskonzeptes entwickelt. Dieses bezweckt nach Angaben des Zuwendungsempfängers den Ausbau der Erholungsinfrastruktur und die Umsetzung von Umweltbildungsmaßnahmen zur öffentlichkeitswirksamen Vermittlung von Natur- und Umweltschutz.

124. Abgeordnete **Dr. Andrea Lübcke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Macht sich die Bundesregierung die Forderung des Bundesministers für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Carsten Schneider nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung von Rechenzentrumsbetreibern bei Wasserknappheit zu eigen, und wenn ja, bis wann will sie entsprechende Regelungsvorhaben vorlegen (www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/casten-schneider-betreiber-von-ki-rechenzentren-sollen-mehr-fuer-wasser-zahlen-a-a87bbb29-1d6e-4253-9d94-beb2b45fa238)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Oktober 2026

Der Bundesumweltminister als zuständiges Mitglied der Bundesregierung hält weiterhin an der Erforderlichkeit von Leitlinien zum Umgang mit Wasserknappheit und der Prüfung eines bundesweiten harmonisierten Wasserentnahmeentgelts (Aktionen 6 und 11 des Aktionsprogramms Wasser der Nationalen Wasserstrategie) fest.

Der Bund hat gemeinsam mit den Ländern in der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) die „Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit“ erarbeitet. Der finale Entwurf

der Leitlinien lag der LAWA-Vollversammlung in ihrer Sitzung am 22./23. September 2026 vor und wurde dort einstimmig beschlossen.

Die Leitlinien sind kein neues materielles Bundesgesetz, sondern Handlungsempfehlungen auf Grundlage des geltenden Rechts. Die Länder werden die Leitlinien über entsprechende Erlasse für den wasserrechtlichen Vollzug verbindlich machen können. Ein begleitendes Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes wird Ende des Jahres 2026 zum Abschluss kommen und zukünftigen Handlungsbedarf identifizieren.

Mit der Veröffentlichung und Einführung der Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit wird eine zentrale und priorisierte Maßnahme aus dem Aktionsprogramm Wasser der umgesetzt (Aktion 6).

Zugleich prüft ein Forschungsvorhaben derzeit Möglichkeiten der bundesweiten Harmonisierung von Wasserentnahmeentgelten. Ein entsprechendes Gutachten wird Ende des Jahres 2026 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

125. Abgeordneter **Sebastian Maack** (AfD)
- Inwiefern hält die Bundesregierung die gegenwärtige Situation, dass es in Deutschland noch keine rechtliche Grenze von Spenderkindern je Samenspender gibt, für angemessen, und ist der Bundesregierung die Empfehlung der „Europäischen Gesellschaft für Humanreproduktion und Embryologie“ vom Juni 2026, zunächst eine Höchstgrenze von 50 Familien je Spender zu setzen und künftig diese Zahl auf 15 oder weniger zu reduzieren, bekannt, und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu (<https://spermbank-germany.com/samenspender-finden/rechtliche-grundlagen-wunscheltern/>; www.eshre.eu/Europe/Position-statements/Donor-offspring-limits)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Christiane Schenderlein vom 13. Oktober 2026

In Deutschland erfolgt die Begrenzung der Zahl von Nachkommen eines Samenspenders auf Grundlage von berufsständischen Leitlinien von Fachgesellschaften. Auch in der EU gibt es keine einheitlichen Vorgaben. In den Verhandlungen zur Verordnung (EU) 2024/1938 über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Verwendung beim Menschen bestimmte Substanzen menschlichen Ursprungs (SoHO-Verordnung) wurde es den EU-Mitgliedstaaten überlassen, Höchstgrenzen für Nachkommen von Samenspendern festzulegen.

Das auf Grundlage der SoHO-Verordnung eingerichtete SoHO-Koordinierungsgremium, in dem jeder EU-Mitgliedstaat vertreten ist, befasst

sich in einer Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten der Einführung einer europaweiten Höchstgrenze.

Deutschland wird sich als Mitglied des SoHO-Koordinierungsgremiums zu gegebener Zeit dort positionieren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

126. Abgeordneter
Karl Bär
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Leitlinien zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf Bienen (Wild- und Honigbienen) im Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed möglichst schnell zu beschließen, und wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Martina Enghardt-Kopf vom 14. Oktober 2026

Um den Pflanzenschutz nachhaltiger zu gestalten, bedarf es einer verbesserten Verfügbarkeit wirksamer Pflanzenschutzlösungen bei gleichzeitigem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Ein Baustein hierfür sind Verbesserungen der Zulassungsverfahren, zum Beispiel im Hinblick auf unionsweit harmonisierte spezifische Datenanforderungen und Leitlinien für die Risikobewertung.

Die Bundesregierung unterstützt die wissenschaftsbasierte Weiterentwicklung und Harmonisierung der Risikobewertung von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union (EU). Dies gilt nicht nur für die Risikobewertung im Hinblick auf Bienen. Expertinnen und Experten der deutschen Bewertungsbehörden bringen hierzu ihre fachliche Expertise in die Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority, EFSA) ein.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich auch das Ziel, die Leitlinie zur Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf Bienen zeitnah auf EU-Ebene zu verabschieden. Maßgeblich ist dabei, dass die Leitlinie auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, eine belastbare und harmonisierte Risikobewertung ermöglichen und zugleich einen sachgerechten Schutz von Wild- und Honigbienen gewährleisten.

127. Abgeordneter
Danny Meiners
(AfD)

Welche neuen oder mit der bisherigen Stoffstrombilanz vergleichbaren Bilanzierungs-, Monitoring-, Nachweis- oder Dokumentationspflichten für landwirtschaftliche Betriebe plant die Bundesregierung im Rahmen der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes, bzw. welche entsprechenden Pflichten sind ihr hierzu – insbesondere aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) – bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Martina Enghardt-Kopf
vom 14. Oktober 2026**

Detaillierte Informationen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Düngegesetzes können der Internetseite des Deutschen Bundestages unter dem Link: www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2026/kw24-de-duengegesetz-1183834 entnommen werden. Die bisherigen Regelungen zur Stoffstrombilanzierung im Düngegesetz, einschließlich der Rechtsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung, sollen gestrichen werden.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere eine Verordnungsermächtigung zur Einführung eines bundesweiten Wirkungsmonitorings, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Düngeverordnung überprüfen zu können. Das Wirkungsmonitoring wurde der Europäischen Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Nitratrichtlinie zugesagt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem anschließenden Ordnungsverfahren vorbehalten.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist von den geplanten Änderungen des Düngegesetzes nicht betroffen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

128. Abgeordneter
Mirco Hanker
(AfD)

Wie hoch waren die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den vergangenen fünf abgeschlossenen Haushaltsjahren insgesamt bereitgestellten Mittel für die zehn derzeit als „Least Developed Countries“ (LDC) eingestuften Staaten Somalia, Südsudan, Eritrea, Jemen, Sudan, Afghanistan, Haiti, Myanmar, Burundi und Demokratische Republik Kongo, die im aktuellen Corruption Perceptions Index 2025 von Transparency International (www.transparency.org/en/cpi/2025) zu den LDC mit den niedrigsten Indexwerten zählen, und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich konkreter Verdachtsfälle oder festgestellter Fälle einer Veruntreuung, Zweckentfremdung oder sonstigen missbräuchlichen Verwendung deutscher Entwicklungsmittel in diesen Staaten im genannten Zeitraum vor (bitte die Mittel im Sinne der Fragestellung nach Haushaltsjahren und Empfängerländern gliedern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 15. Oktober 2026**

Die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in den vergangenen fünf abgeschlossenen Haushaltsjahren 2021 bis 2025 insgesamt bereitgestellten Mittel für die genannten derzeit als „Least Developed Countries“ (LDC) eingestuften Staaten Somalia, Südsudan, Jemen, Sudan, Burundi und Demokratische Republik Kongo können über das Transparenzportal (www.transparenzportal.bund.de/) wie folgt eingesehen werden:

- Unter „Partner“ → „Durchführungsorganisation“ wählen Sie bitte die „Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH“, die „KfW Bankengruppe (KfW)“, die „Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)“ sowie die „Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)“ aus.
- Unter „Länder und Regionen“ wählen Sie bitte die Länder Somalia, Südsudan, Jemen, Sudan, Burundi und Demokratische Republik Kongo aus.
- Im Bereich „Laufzeit“ kann im Feld „Laufend zwischen“ der Zeitraum 2021 bis 2025 eingestellt werden.

Bei Projekten mit Bezug zu Afghanistan wird auf das FAQ des Transparenzportals verwiesen.

An die weiteren Staaten wurden in dem erfragten Zeitraum keine Mittel der bilateralen staatlichen Technischen oder Finanziellen Zusammenarbeit bereitgestellt.

Bei Burundi wurde der Ausstieg aus der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit 2020 beschlossen. In Sudan und Südsudan ist die

Zusammenarbeit mit der Regierung ausgesetzt. Im Jemen wurde im Frühjahr 2025 das Auslaufen aller Projekte der bilateralen Zusammenarbeit eingeleitet.

Die Bundesregierung hat für den genannten Zeitraum Kenntnis von 36 Fällen von Mittelfehlverwendungen in sechs der zehn Länder. Jeder einzelne Fall wird unabhängig von der Höhe nachverfolgt.

129. Abgeordneter
Rocco Kever
(AfD)
- Welche zwei sondergeschützten Fahrzeuge wurden im Rahmen der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierten Maßnahme mit der IATI-Maßnahmen-ID DE-1-201224773 im Jemen beschafft, und von wem werden sie nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit genutzt (vgl. www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche/DE-1-201224773?project_status=finished&title=fahrzeuge&tab=list)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 16. Oktober 2026**

Es handelt sich bei den Fahrzeugen um sondergeschützte Toyota Land Cruiser, die sich im Besitz der GIZ auf gesichertem Gelände befinden.

130. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)
- In welcher konkreten Finanzierungsform (Zuschuss, Darlehen, Eigenkapital oder nachrangiges Kapital) beabsichtigt die Bundesregierung, den deutschen Beitrag von bis zu 1 Mrd. Euro zur Tropical Forest Forever Facility bereitzustellen, und welche vertraglichen Ansprüche (z. B. auf Verzinsung und Rückzahlung) sollen dem Bund daraus entstehen bzw. in welcher Höhe trägt der Bundeshaushalt im Falle von Kapitalmarktverlusten ein Ausfallrisiko (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 13 des Abgeordneten Dr. Ingo Hahn, Plenarprotokoll 21/98, S. 12231D)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 16. Oktober 2026**

Die Bundesregierung beabsichtigt, den deutschen Beitrag aus dem „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) in Form einer rückzahlbaren Finanzierung bereitzustellen und diese über die KfW Entwicklungsbank als Treuhänderin abzuwickeln.

Die Mittel sollen im Zeitraum 2027 bis 2035 über die KfW in das Investitionsvehikel der TFFF eingezahlt werden.

Die öffentlich angekündigte Finanzierungsabsicht, die derzeit noch unter Haushalts- und Parlamentsvorbehalt steht, hat als politische Absichtserklärung die Bundesregierung in die Lage versetzt, die Entwicklung des

Fonds von Anfang an aktiv bereits in den Übergangsgremien gemeinsam mit den anderen internationalen Partnern mitzugestalten.

Die konkrete vertragliche Ausgestaltung – einschließlich etwaiger Verzinsung, Rückzahlungsmodalitäten sowie Risikoallokation und -puffer – ist Gegenstand dieser laufenden Verhandlungen sowie der anschließenden Prüfung nach den Leitlinien für die bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts.

Vor diesem Hintergrund können aktuell keine abschließenden Angaben zu Verzinsung, Rückzahlung oder zu etwaigen Kapitalmarkt- bzw. Ausfallrisiken für den Bundeshaushalt gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

131. Abgeordneter
Dr. Ingo Hahn
(AfD)

Hält die Bundesregierung angesichts der seit 2020 um rund 26 Prozent gestiegenen Verbraucherpreise und der erheblichen wirtschaftlichen Belastungen der Bevölkerung eine unverminderte Fortführung der mit insgesamt mehr als 1,8 Mrd. Euro veranschlagten Bauvorhaben für das Bundeskanzleramt (777,3 Mio. Euro) und den Amtssitz des Bundespräsidenten (rund 1,1 Mrd. Euro einschließlich Interimsunterbringung und damit verbundener Kosten) für noch angemessen, und hat sie geprüft, ob durch eine Redimensionierung oder zeitliche Streckung der Vorhaben Mittel für andere dringliche Aufgaben freigesetzt werden könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 14. Oktober 2026

Der Bedarf für den Erweiterungsbau des Bundeskanzleramtes (EWB) besteht unverändert. Ausschlaggebend für die Größe ist allein die Anzahl der Beschäftigten, die zum Bundeskanzleramt gehören und aus arbeitsorganisatorischen Gründen wieder auf einer Liegenschaft zusammengeführt werden sollen. Der Rohbau befindet sich kurz vor der Fertigstellung, der Ausbau der technischen Gebäudeausstattung (TGA) schreitet sukzessive voran, sodass Änderungen zu erheblichen Mehrkosten führen würden. Mögliche Einsparmaßnahmen werden kontinuierlich geprüft und wo möglich umgesetzt.

Ebenso besteht der Bedarf für die Gesamtbaumaßnahme am Berliner Amtssitz des Bundespräsidenten unverändert. Die Sanierung der gesamten Liegenschaft umfasst vier Teilbaumaßnahmen, die funktional, technisch und sicherheitstechnisch eng miteinander verbunden und verzahnt sind und in einem Zuge saniert werden. Mit der Aufstellung der Finalen Projektunterlage bzw. Haushaltsunterlage nach RBBau wurde die Pla-

nung in allen Planungsphasen kritisch auf mögliche Einsparpotentiale überprüft und optimiert. So wurde zum Beispiel auf ein zusätzliches Bürogeschoss im Verwaltungsbau und einen ursprünglich geplanten Konferenzbereich im Schloss verzichtet. Darüber hinaus wurden die Flächen für technische Anlagen reduziert. Es findet eine laufende Prüfung aller Planungen auf die wirtschaftliche, recht- und zweckmäßige Erfüllung der Bauaufgaben für alle Teilbaumaßnahmen statt. Mögliche Einsparmaßnahmen werden kontinuierlich geprüft und wo möglich umgesetzt.

Bei den in der Frage genannten Kosten ist zwischen der Sanierung des Berliner Amtssitzes des Bundespräsidenten und dem gesonderten Neubau zur Interimsunterbringung zu unterscheiden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen am Bundespräsidialamt ist der Neubau zur Interimsunterbringung für eine Anschlussnutzung durch andere Einrichtungen des Bundes vorgesehen. Bauvorhaben und Kosten sind entsprechend separat zu betrachten.

132. Abgeordneter
Thomas Korell
(AfD)

Um welche Vorhaben handelt es sich bei den 14 Interessenbekundungen, die aus den Landkreisen Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land auf den Projektaufruf 2025/2026 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eingereicht wurden, und welche Gesamtkosten wurden für diese Vorhaben jeweils angegeben (bitte nach den genannten Landkreisen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Sabine Poschmann
vom 14. Oktober 2026**

Die 14 Interessenbekundungen aus den Landkreisen Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land, die auf den Projektaufruf 2025/2026 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) vom 16. Oktober 2025 eingereicht worden sind sowie die jeweils angegebenen Gesamtkosten der Vorhaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Landkreis	Kommune	Projekttitel	Gesamtkosten in Euro
1	Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Klötze	Sanierung und Erweiterung des Freibades in Klötze	963.000,00
2	Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	Sanierung des Hallenbades in Salzwedel	1.240.000,00
3	Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	Sanierung des Waldbades in Salzwedel-Liesten	818.180,00
4	Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Kalbe (Milde)	Sanierung und Ersatzneubau der Sportfreianlage Ostpromenade in Kalbe (Milde)	3.010.000,00
5	Jerichower Land	Stadt Burg	Ersatzneubau des Vereinsgebäudes und Bootshauses des Blau-Weiß Niegripp in Burg	2.623.639,74
6	Jerichower Land	Stadt Burg	Sanierung des Kunstrasenplatzes in Burg	450.000,00
7	Stendal	Hansestadt Stendal	Sanierung des Sport- und Freizeitbades Altmark-Oase in Stendal	3.602.308,00
8	Stendal	Hansestadt Gardelegen	Sanierung des Leichtathletikplatzes und Ersatzneubau der Sporthalle Karl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Schule in Gardelegen	7.998.827,00
9	Stendal	Stadt Tangerhütte	Sanierung der Sporthalle Birkholzer Chaussee in Tangerhütte	2.078.000,00
10	Stendal	Hansestadt Seehausen (Altmark)	Sanierung des Wischelandhalle in Seehausen	11.153.848,80
11	Stendal	Landkreis Stendal	Sanierung der Wischelandhalle in Seehausen	11.153.849,00
12	Stendal	Hansestadt Stendal	Ersatzneubau des Sozialgebäudes im Stadion Galgenberg in Stendal	1.500.000,00
13	Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Sanierung des Schwimmbades Am Fuchsbau an der Landessport-schule in Osterburg	8.917.698,72
14	Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Sanierung der Reithalle Krumke in Osterburg (Altmark)	286.624,56

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

133. Abgeordneter
Thomas Korell
(AfD)

Welche Bundesmittel wurden für die 14 Vorhaben, die aus den Landkreisen Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land auf den Projektauftrag 2025/2026 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eingereicht wurden, jeweils beantragt (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln), und in welcher Höhe sollen für die zur Förderung ausgewählte Sanierung der Wischelandhalle in Seehausen (Landkreis Stendal) Bundesmittel bereitgestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Sabine Poschmann
vom 14. Oktober 2026**

Die Höhe der jeweils beantragten Bundesmittel in den 14 Interessenbekundungen, die aus den Landkreisen Stendal, Altmarkkreis Salzwedel und Jerichower Land auf den Projektauftrag 2025/2026 des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eingereicht wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Landkreis	Kommune	Projekttitel	Beantragte Förderung in Euro
1	Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Klötze	Sanierung und Erweiterung des Freibades in Klötze	433.000,00
2	Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	Sanierung des Hallenbades in Salzwedel	558.000,00
3	Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	Sanierung des Waldbades in Salzwedel-Liesten	368.180,00
4	Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Kalbe (Milde)	Sanierung und Ersatzneubau der Sportfreianlage Ostpromenade in Kalbe (Milde)	2.257.500,00
5	Jerichower Land	Stadt Burg	Ersatzneubau des Vereinsgebäudes und Bootshauses des Blau-Weiß Niegripp in Burg	1.217.729,81
6	Jerichower Land	Stadt Burg	Sanierung des Kunstrasenplatzes in Burg	337.500,00
7	Stendal	Hansestadt Stendal	Sanierung des Sport- und Freizeitbades Altmark-Oase in Stendal	2.701.729,76
8	Stendal	Hansestadt Gardelegen	Sanierung des Leichtathletikplatzes und Ersatzneubau der Sporthalle Karl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Schule in Gardelegen	5.999.120,61
9	Stendal	Stadt Tangerhütte	Sanierung der Sporthalle Birkholzer Chaussee in Tangerhütte	1.552.500,00
10	Stendal	Hansestadt Seehausen (Altmark)	Sanierung des Wischelandhalle in Seehausen	8.365.386,60
11	Stendal	Landkreis Stendal	Sanierung der Wischelandhalle in Seehausen	5.019.231,97
12	Stendal	Hansestadt Stendal	Ersatzneubau des Sozialgebäudes im Stadion Galgenberg in Stendal	1.125.000,00
13	Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Sanierung des Schwimmbades Am Fuchsbau an der Landessport- schule in Osterburg	6.688.274,04
14	Stendal	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Sanierung der Reithalle Krumke in Osterburg (Altmark)	214.968,42

Für die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Förderung ausgewählte Sanierung der Wischelandhalle in Seehausen (Landkreis Stendal) ist eine Förderung in Höhe der von der Kommune angegebenen Bundesmittel in Höhe von 5.019.231,97 Euro vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

134. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung Anzahl und Anteil der Rentner, die im Jahr 2025 in Deutschland Wohngeld bezogen (bitte den Anteil an allen Rentnern der jeweiligen Grundgesamtheit darstellen und jeweils nach Bund sowie West- und Ostdeutschland, Brandenburg und Berlin differenzieren), und wie hoch war im Jahr 2025 die Jahressumme des an Rentner in Deutschland ausgezahlten Wohngelds sowie der Anteil der Wohngeldausgaben, der auf Rentner entfiel (bitte sowohl für die Summe als auch für den Anteil der Wohngeldausgaben jeweils getrennt nach Bund, West- und Ostdeutschland, Brandenburg und Berlin differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Sabine Poschmann
vom 12. Oktober 2026**

Das aktuellste verfügbare Berichtsjahr der Wohngeldstichprobe ist 2024. Für die Auswertung des Jahres 2025 wird daher auf die Wohngeldstatistik 2025 zurückgegriffen.

Hinweis: Die Daten sind daher nur begrenzt mit den im März übermittelten Antworten auf die Schriftlichen Fragen 222 bis 225 auf Bundestagsdrucksache 21/4657 vergleichbar.

Die Wohngeldstatistik weist anders als die Wohngeldstichprobe die relevanten Angaben auf Haushaltsebene und nicht auf Personenebene aus. Die amtliche Statistik erfasst Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre nur gemeinsam, daher wird in der folgenden Tabelle dieser Wert ausgewiesen.

In den Erstergebnissen des Mikrozensus 2025 liegen keine Angaben zu Haushalten, deren überwiegender Lebensunterhalt der Haupteinkommensperson über Rente/Pension bezogen wird, nach Ländern vor. Daher werden in der folgenden Tabelle nur Angaben zu Deutschland insgesamt sowie West- und Ostdeutschland gemacht.

Angaben zu den zugehörigen Wohngeldausgaben für das Jahr 2025 liegen derzeit noch nicht vor und können daher nicht ausgewiesen werden.

Haushalte, deren Haupteinkommensperson Rentner/Pensionär ist			
Gebietsstand	Anzahl reine Wohngeld- haushalte 2025	Anzahl Hauptwohnsitzhaushalte insgesamt 2025	Anteil Wohngeldhaushalte an allen Hauptwohnsitz- haushalten 2025 in Prozent
Deutschland	671.715	12.104.000	5,55
Westdeutschland	455.840	9.442.000	4,83
Ostdeutschland	215.875	2.662.000	8,11
Berlin	30.575	–	–
Brandenburg	33.500	–	–

Quellen: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus – Haushalte und Familien, Erstergebnisse 2025, 12211-01: Hauptwohnsitzhaushalte im Jahr 2025 nach ausgewählten Merkmalen und Gebietsstand; Wohngeldstatistik 2025, D_A16G_2025_JJ: Reine Wohngeldhaushalte nach der Haushaltsgröße und der sozialen Stellung der Haupteinkommensperson;
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht KVII 1-j/25

Berlin, den 16. Oktober 2026

Draft – Art.

Article	
Art. 12 par. 1	An EU Inc. formed <i>ex nihilo</i> in accordance with Articles 16 to 19 or created through a domestic conversion, merger or division in accordance with Article 21 shall mandatorily be subject to employee participation ~~rules applicable in the~~ according to the national law of the Member State in which the company has its registered office.
Art. 12 par. 2	Where an EU Inc. is created through a cross-border conversion, division or merger in accordance with Chapters I, II, and IV of Directive 2017/1132 or where an EU Inc. carries out such a cross-border conversion, merger or division in accordance with Directive 2017/1132 or a cross-border transfer of its registered office , the rules on the employee participation shall mandatorily be determined in accordance with Articles 86I, 133 and 160I of that Directive.
Art. 12 par. 3	An EU Inc. must not be misused to deprive employees of rights to employee participation or withhold such rights.
Art. 36a par. 1	If the number of employees of one or multiple branches of an EU Inc. exceeds the threshold triggering employee participation in an EU Inc. according to the law of another Member State than the Member State of the EU Inc.'s registration, the company shall mandatorily be divided by separation of its assets and liabilities located in that other Member State as defined in Art. 160b paragraph 4 lit. c) of Directive (EU) 2017/1132. The company resulting from the division by separation shall be an EU Inc. and have its registered office in that Member State.
Art. 36a par. 2	Member States shall ensure that employees and their representatives are able to institute proceedings against the company regarding the obligation according to paragraph 1 in the Member State of employment. The courts and authorities of that Member State shall have jurisdiction over this obligation.
Art. 42 par. 3	The board of directors may exercise all the powers of the company that are not required, by the applicable rules in accordance with Articles 4 and 12, to be exercised by the general meeting or by another statutory body such as a supervisory board subject to employee participation.

Anlage 2 zur Antwort**Schriftliche Frage 9/ 0513 von MdB Cem Ince (Fraktion Die Linke) vom 1. Oktober 2026**

Geführte Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung betreffend den Schutz der Unternehmensmitbestimmung im Rahmen des 28. Regime mit Vertretern anderer Mitgliedstaaten, der EU-Institutionen, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände seit 18. März 2026

Bundesministerin Dr. Hubig	
Mitgliedstaat / Verband / EU-Institution	Datum
MdEP Prof. Repasi	23.03.2026
AUT, LUX, NLD, HUN, BEL, HRV, SWE, DNK und FRA	05.06.2026
NLD	21.08.2026
AUT	21.08.2026
SWE	21.08.2026
BEL	21.08.2026
LUX	21.08.2026
MdEP Prof. Repasi	10.09.2026
SWE	01.10.2026
SVN	02.10.2026
KOM McGrath	02.10.2026

Bundesminister Klingbeil	
Mitgliedstaat / Verband / EU-Institution	Datum
Gesprächsrunde mit Sozialpartnern (BDI, BDA, DIHK, ZDH, DGB, IGBCE, IG Metall, ver.di)	10.04.2026

Bundesministerin Bas	
Mitgliedstaat / Verband / EU-Institution	Datum
FRA	17.07.2026

Bundesminister Dr. Wildberger	
Mitgliedstaat / Verband / EU-Institution	Datum
FRA	16.07.2026

(Verweis auf Kompromiss im Koalitionsausschuss)	
---	--

Heisse Tage
Klimatische Naturräume

Naturraum	2026
Hochrheingebiet	58*
Südlicher Schwarzwald	26*
Südliches Oberrheintiefland	57*
Alb-Wutach-Gebiet	34*
Hegau- und Mittlere Flächenalb	34*
Mittlerer Schwarzwald	39*
Mittlere Kuppenalb	25*
Offenburger Rheinebene	55*
Nördlicher Schwarzwald	34*
Vorland mittlere Schwäbische Alp	42*
Neckarbecken und Stuttgarter Bucht	45*
Vorland der östlichen Schwäbischen Alb	38*
Kraichgau	47*
Kocher-Jagst-Ebenen	41*
Westallgäuer Hügelland	31*
Bodenseebecken	49*
Oberschwäbisches Hügelland	34*
Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb)	30*
Hohenloher und Haller Ebene	39*
Neckar-Rhein-Ebene und Nördliche Oberrheinebene	53*
Allgäuer Hochalpen	9*
Wetterstein- und Karwendelgebirge	8*
Mangfallgebirge	12*
Berchtesgadener und Chiemgauer Alpen	14*
Lech-Vorberge	19*
Ammer-Loisach-Hügelland	28*
Inn-Chiemsee-Hügelland	31*
Alzplatte	32*
Isen-Sempt-Hügelland und Münchener Ebene	34*
Lech-Wertach-Ebenen	31*
Unteres Inntal	38*
Isar-Inn-Hügelland und Unteres Isartal	35*
Donau-Isar-Hügelland	35*
Hinterer Bayerischer Wald und Wegscheider Hochfläche	22
Dungau	40*
Vorderer Bayerischer Wald	27*
Mittlere Frankenalb	32*
Oberpfälzisches Hügelland	31*
Oberpfälzer Wald	23*
Nördliche Frankenalb	26*
Haßberge und Steigerwald	30*
Mittleres Maintal und angrenzende Mainfränkische Platten	38*
Hohes Fichtelgebirge	16*
Iller-Vorberge	21*
Hügelland der unteren Riß und angrenzendes unteres Illertal	32*
Südliche Frankenalb und Donauried	33*
Vorland der Südlichen Frankenalb	34*
Frankenhöhe	30*
Mittelfränkisches Becken und Vorland der Nördlichen Frankenalb	34*
Tauberland und südliche Mainfränkische Platten	39*
Sandsteinspessart	34*
Rhön	24*

Heisse Tage
Klimatische Naturräume

Obermainisches Hügelland	25*
Itz-Baunach-Hügelland	28
Grabfeldgau	28*
Luckau-Calauer Becken, Spreewald und Guben-Forster Neißetal	22
Berlin-Fürstenwalder Spreetalniederung	18
Oberbrandenburgische Platte, Zehdenick-Spandauer Havelniederung und Granseer Platte	16
Odertal und Uckermärkisches Hügelland	13
Neustrelitzer Kleinseenland, Mecklenburgisches Großseenland sowie Nordbrandenburgische Platten- und Hügelland	12
Lausitzer Becken und Heideland	22
Fläming, Westteil des Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiets sowie südliche Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen	21
Havelland	17
Vogelsberg	27*
Vorderer Vogelsberg und Marburg-Gießener Lahntal	31*
Fulda-Haune-Tafelland	28*
Burgwald und Oberhessische Schwelle	24*
Westhessische Senke	22*
Odenwald	40*
Rhein-Main-Tiefland	46*
Ostsauerländer Gebirgsrand und Kellerwald	18*
Habichtswald und Ostwaldecker Randsenken	19*
Taunus	33*
Oberwesterwald und Gladenbacher Bergland	25*
Fulda-Werra-Bergland	22*
Usedomer Hügelland und Oderhaffgebiet	7
Warnow-Recknitz-Gebiet sowie Seengebiet von Schwerin und Sternberg/Krakow	7
Nordwestmecklenburgisches Hügelland und Wismarbucht inkl. unteres Warnowgebiet	8*
Nordostmecklenburgisches Flach- und Boddenland mit Rügen	5
Mittleres Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte	8
Westmecklenburgisches Seenhügelland und Südwestmecklenburgische Niederungen	10
Braunschweig-Hildesheimer und Calenberger Lössbörde sowie Obere Allerniederungen	19
Oldenburger, Weener, Sögeler Geest und Bourtanger Moor	14*
Stader Geest	13
Ostfriesische Geest	9*
Ostfriesische Inseln und Seemarschen	6*
Wesermarschen	10
Wesermündung Geest	10
Lüneburger Heide ohne Ostteil	14
Solling Bramwald und Rheinhardswald	18*
Westliches Weser-Aller-Flachland, Syker Geest und Diepholzer Moorniederung	19
Westliche Dümmer- Geestniederungen sowie Cloppenburg und Delmenhorster Geest	18*
Ober- und Mittelharz	10*
Nördliches Harzvorland und Ostbraunschweigisches Flachland	19
Ostheide	15

Heisse Tage
Klimatische Naturräume

Elbmarschen	10
Nordöstliches Weser-Leinebergland und Leine-Ilme-Senke	18
Vennvorland sowie Zülpicher und Jülicher Börden	32*
Niederrheinisches Tiefland und Köln-Bonner-Rheinebene (Kölner Bucht)	31*
Paderborner Hochfläche und Nordsauerländer Oberland	16*
Hellwegbörden und Bergisch-Sauerländisches Unterland	20*
Kernmünsterland	21*
Hochsauerland	14*
Westmünster und Emscherland	22*
Ostmünsterland	20*
Lipper und Calenberger Bergland	18
Unteres Weserbergland	18*
Oberwälder Land und Holzminder Weserland	18
Bergische Hochflächen und Mittelsieg-Bergland	23*
Hoher Westerwald, Siegerland und Westsauerländer Oberland	17*
Vorderpfälzer Tiefland	52*
Alzeyer Hügelland und Rheingau	45*
Niederwestwald und Limburger Becken	31*
Bitburger Gutland und östliche Eifel	30*
Hohes Venn, West- und Kalkeifel	20*
Unteres Mittelrheingebiet und Mittelrheinisches Becken	35*
Pfälzerwald und Zweibrücker Westrich	40*
Nordpfälzer Bergland und Kaiserslauterer Senke	40*
Hunsrück	27*
Moselhunsrück, Moseltal und Oberes Mittelrheintal	39*
Saar-Ruwer-Hunsrück sowie Saarländische Muschelkalk- und Hügellandschaften	45*
Unteres Westerzgebirge	14
Osterzgebirge	14
Lausitzer Bergland und Elbsandsteingebirge	18
Ostlausitzer Hügelland und Neißegebiet	20
Dresdener Elbtalgebiet	20
Oberlausitzer Heideland	21
Oberes Vogtland und Oberes Westerzgebirge	13
Dahlen-Dübener Heiden und Leipziger Land	25
Erzgebirgsvorland	18
Nordöstliches und Östliches Harzvorland sowie Magdeburger Börde	23
Märkische Elbtalniederungen sowie Genthiner und Stendaler Land	21
Elbe-Elster-Tiefland	24
Westliche Altmark, Perleberger Heide sowie Untere Mittelelbe-Niederungen	18
Unterharz und Nordthüringer Hügelland	16
Altenburg-Zeitzer Lössgebiet	22
Südliches Schleswig-Holsteinisches Hügelland	7
Heide-Itzehoeer Geest	6
Schleswig-Holsteinische Marschen (mit Nordseeinseln)	4
Nördliches Schleswig-Holsteinisches Hügelland	5
Schleswiger Vorgeest und Bredstedt-Husumer Geest	5
Barmstedt-Kisdorfer und Holsteinische Geest	10
Ilm-Saale- und Ohrdruffer Platte sowie Westthüringer Berg- und Hügelland	20*
Thüringer Wald	17*

Heisse Tage
Klimatische Naturräume

Nordwestliche Randplatten des Thüringer Beckens und südöstliches Weser-Leinebergland	17*
Vogtländische Hochflächen und Kuppenland	18
Saale-Elster-Sandsteinplatte und Mittleres Saaletal	21
Helme-Unstrut-Niederung, Unteres Unstrut Berg- und Hügelland sowie Thüringer Becken	23

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.